

# Landesverordnung über die NATURA 2000-Gebiete im Land Sachsen-Anhalt (N2000-LVO LSA)<sup>1</sup>

ENTWURF

Inhalt

<b>Präambel</b> .....	1
<b>Kapitel 1 SCHUTZGEGENSTAND, SCHUTZZWECK, LAGE UND GRENZEN</b> .....	2
§ 1 Schutzgegenstand .....	2
§ 2 Lage, Gebietsabgrenzung und Kartendarstellung .....	2
§ 3 Niederlegung, Ersatzverkündung .....	3
§ 4 Schutzzweck für die Europäischen Vogelschutzgebiete .....	4
§ 5 Schutzzweck für die FFH-Gebiete .....	8
<b>Kapitel 2 SCHUTZBESTIMMUNGEN</b> .....	15
§ 6 Allgemeine Schutzbestimmungen .....	15
§ 7 Landwirtschaft .....	17
§ 8 Forstwirtschaft .....	20
§ 9 Jagd .....	22
§ 10 Gewässerunterhaltung .....	23
§ 11 Angel- und Berufsfischerei .....	25
§ 12 Aquakultur .....	26
<b>Kapitel 3 ERHALTUNGS- UND WIEDERHERSTELLUNGSMASSNAHMEN</b> .....	28
§ 13 Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen für die Europäischen Vogelschutzgebiete .....	28
§ 14 Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen für die FFH-Gebiete .....	30
<b>Kapitel 4 SCHLUSSVORSCHRIFTEN</b> .....	39
§ 15 Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen, ergänzende Anordnungen .....	39
§ 16 Gültigkeitsbereich der Schutzbestimmungen .....	40
§ 17 Unberührtheit .....	40
§ 18 Zulässige Handlungen .....	42
§ 19 Anzeigen, Erlaubnisse, Einvernehmen, Befreiungen .....	44
§ 20 Vorschriften bestehender Schutzgebiete .....	44
§ 21 Ordnungswidrigkeiten .....	45
§ 22 Inkrafttreten .....	45

---

<sup>1</sup> gemäß § 23 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Dezember 2010 (GVBl. LSA 2010, 569), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18. Dezember 2015 (GVBl. LSA S. 659, 662)

## Präambel

Diese Verordnung dient der rechtlichen Sicherung der Europäischen Vogelschutzgebiete nach Vogelschutz-Richtlinie<sup>2</sup> (VSchRL) und der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung nach Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie<sup>3</sup> (FFH-RL) und damit der Umsetzung des europäischen Schutzgebietssystems NATURA 2000.

Die Anforderungen von § 23 NatSchG LSA<sup>4</sup> werden im Rahmen dieser Verordnung wie folgt umgesetzt:

Die Schutz- und Erhaltungsziele sind als Schutzzweck in den §§ 4 und 5 sowie gebietspezifisch in § 2 der gebietsbezogenen Anlagen zu dieser Verordnung festgesetzt.

die Gebote und auf den jeweiligen Schutzzweck ausgerichteten Verbote sind als Schutzbestimmungen in den §§ 6 bis 12 (Kapitel 2) sowie gebietspezifisch in § 3 der gebietsbezogenen Anlagen zu dieser Verordnung festgesetzt.

die Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen sind in den §§ 13 und 14 (Kapitel 3) sowie gebietspezifisch in § 4 der gebietsbezogenen Anlagen zu dieser Verordnung festgesetzt.

Ziel von NATURA 2000 ist, innerhalb der europäischen Union einen günstigen Erhaltungszustand von Lebensräumen sowie Tier- und Pflanzenarten zu bewahren oder wiederherzustellen (Verschlechterungsverbot). Hierfür haben die Mitgliedstaaten geeignete Maßnahmen zu ergreifen. Die Unterschutzstellung mittels Landesverordnung bedeutet nicht die Aufgabe der Nutzung der Gebiete, sondern zielt insbesondere auf den Erhalt naturnah bewirtschafteter bzw. nachhaltig genutzter und dadurch artenreicher und vielfältiger Landschaften ab.

Die Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes wird vorrangig durch Schutzbestimmungen in dieser Verordnung sichergestellt. Darüber hinaus kann die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes u. a. durch behördliche Maßnahmen oder freiwillige Vereinbarungen erreicht werden.

Für durch Nutzungseinschränkungen entstehende Kosten oder Einkommensverluste kann das Land Sachsen-Anhalt einen Ausgleich gewähren.

Auf Grundlage der §§ 31, 32 und 33 BNatSchG<sup>5</sup>, in Verbindung mit § 23 Absatz 2 NatSchG LSA sowie § 3 Absatz 1 NatSch ZustVO<sup>6</sup> wird verordnet:

---

<sup>2</sup> Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26. Januar 2010, S. 7-25), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU vom 13. Mai 2013 (ABl. L 158 vom 10. Juni 2013, S. 193-229)

<sup>3</sup> Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, L 206 vom 22. Juli 1992, S. 7-50), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU vom 13. Mai 2013 (ABl. L 158 vom 10. Juni 2013, S. 193-229)

<sup>4</sup> Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt, in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Dezember 2010 (GVBl. LSA 2010, 569), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18. Dezember 2015 (GVBl. LSA S. 659, 662)

<sup>5</sup> Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz), in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009, BGBl. I, S. 2542, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 29. Mai 2017; BGBl. I, S. 1298, 1302

<sup>6</sup> Verordnung über abweichende Zuständigkeiten für das Recht des Naturschutzes und der Landschaftspflege und über die Anerkennung von Vereinigungen, in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juni 2011, GVBl. LSA, S. 615), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 18. Dezember 2012; GVBl. LSA, S. 649, 652)

# Kapitel 1

## SCHUTZGEGENSTAND, SCHUTZZWECK, LAGE UND GRENZEN

### § 1

#### Schutzgegenstand

Die in Anlage 1 näher bezeichneten

- (1) Europäischen Vogelschutzgebiete (Special Protection Areas, **SPA**) nach Artikel 4 Absätze 1 und 2 VSchRL und
- (2) Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (Fauna-Flora-Habitat-Gebiete, **FFH-Gebiete** bzw. Site of Community Importance, SCI) nach Artikel 4 Absatz 4 FFH-RL

werden als Teile des kohärenten europäischen ökologischen Netzes NATURA 2000 als besondere Schutzgebiete (Special Area of Conservation, SAC) festgesetzt.

### § 2

#### Lage, Gebietsabgrenzung und Kartendarstellung

- (1) Die gemäß § 1 festgesetzten besonderen Schutzgebiete sind in den Karten zu dieser Verordnung
  1. landesweit im Maßstab 1:210.000,
  2. landkreisweise im Maßstab 1:250.000 (Anlagen 5.1 bis 5.11),
  3. landkreisweise im Maßstab 1:60.000 bis 1:85.000,
  4. gebietsweise als Gebietskarten in den Maßstäben 1:10.000 bis 1:65.000 und
  5. als Detailkarten im Maßstab 1:10.000

dargestellt. Die Karten gemäß den Nrn. 1, 3, 4 und 5 sind bei den unter § 3 Absatz 1 aufgeführten Behörden einsehbar.

- (2) Die in Absatz 1 genannten Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Anlage 1 ordnet die Karten gemäß der Absätze 4 und 5 tabellarisch den besonderen Schutzgebieten zu. Die gebietsbezogenen Anlagen listen zusätzlich die jeweils relevanten Karten auf.
- (3) Die Grenzen der besonderen Schutzgebiete verlaufen entlang der den Gebieten abgewandten Seite der Grenzlinien.
- (4) Bilden Wege, Straßen oder Bahntrassen die Grenze der besonderen Schutzgebiete oder einer der in den Detailkarten dargestellten Schutzzonen, liegen diese jeweils außerhalb. Bilden Fließgewässer, Gräben oder der Gewässerrand von Stillgewässern (sowohl in linien- als auch in flächenhaften Gebieten) die Grenze, gehören der Gewässerkörper und der Uferbereich bis zur Oberkante der Uferböschung und die Gewässerrandstreifen zum besonderen Schutzgebiet. Die Gewässerrandstreifen betragen zehn Meter bei Gewässern erster Ordnung und fünf Meter bei Gewässern zweiter Ordnung. Bilden Wälder die Grenze, gehört der Waldsaum zum besonderen Schutzgebiet. Sollten Kartendarstellungen unterschiedliche Auslegungen zulassen, sind die Detailkarten im Maßstab 1:10.000 maßgebend.

- (5) Für mit bestehenden Naturschutzgebieten deckungsgleiche Grenzabschnitte gilt Absatz 3 nicht; die Grenze des Naturschutzgebietes ist maßgebend.
- (6) Die besonderen Schutzgebiete enthalten folgende Zonen und Flächen, welche in den Detailkarten dargestellt sind:
1. **Schutzzonen** (beruhigte Bereiche für störungsempfindliche Vogelarten, nur Vogelschutzgebiete),
  2. **Lebensraumtypen einschließlich Ausprägungen** (LRT, natürliche Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse, nur FFH-Gebiete),
  3. **Vorkommensbereiche der Rotbauchunke** (nur FFH-Gebiete),
  4. **bestimmungsfreie Zonen** (Bereiche, die nicht für die Integrität des jeweiligen besonderen Schutzgebietes erforderlich sind, Vogelschutzgebiete und FFH-Gebiete).

### § 3

#### Niederlegung, Ersatzverkündung

- (1) Während ihrer Geltung ist diese Verordnung einschließlich Anlagen und Karten während der Dienstzeiten im
- Landesverwaltungsamt, Referat 407 - Naturschutz, Landschaftspflege, Bildung für nachhaltige Entwicklung, Obere Naturschutzbehörde (ONB), Dessauer Straße 70, 06118 Halle (Saale),
  - Schutzgebietsarchiv des Landes Sachsen-Anhalt - Landesamt für Umweltschutz (LAU), Reideburger Straße 47, 06226 Halle (Saale),
  - Stadtverwaltung Dessau, Amt für Umwelt und Naturschutz, Untere Naturschutzbehörde, Markt 5, 06862 Dessau-Roßlau,
  - Stadt Halle, Fachbereich Umwelt, Abteilung Umweltrecht, Untere Naturschutzbehörde, Hansering 15, 06108 Halle (Saale),
  - Stadt Magdeburg, Umweltamt, Untere Naturschutzbehörde, Julius-Bremer-Straße 10, 39104 Magdeburg,
  - Kreisverwaltung Altmarkkreis Salzwedel, Untere Naturschutzbehörde, Karl-Marx-Straße 16, 29410 Hansestadt Salzwedel,
  - Kreisverwaltung Anhalt-Bitterfeld, Umweltamt, Naturschutz, Forstwirtschaft und Abfallwirtschaft, Untere Naturschutzbehörde, Zeppelinstraße 15, 06366 Köthen (Anhalt),
  - Landkreis Börde, Fachdienst Natur und Umwelt, Sachgebiet Naturschutz und Forsten, Untere Naturschutzbehörde, Farsleber Straße 19, 39326 Wolmirstedt,
  - Landratsamt Burgenlandkreis, Umweltamt, Untere Naturschutzbehörde, Am Stadtpark 6, 06667 Weißenfels,
  - Landkreis Harz, Umweltamt, Natur-, Landschafts- und Artenschutz, Untere Naturschutzbehörde, Friedrich-Ebert-Straße 42, 38820 Halberstadt,
  - Landkreis Jerichower Land, Fachbereich 7 - Umwelt, Untere Naturschutzbehörde, Brandenburger Straße 100, 39307 Genthin,
  - Landkreis Mansfeld-Südharz, Umweltamt, Untere Naturschutzbehörde, Lindenallee 56, 06295 Lutherstadt Eisleben,
  - Landkreis Saalekreis, Umweltamt, Sachgebiet Naturschutz, Wald und Forstaufsicht, Untere Naturschutzbehörde, Domplatz 9, 06217 Merseburg,
  - Salzlandkreis, Fachdienst Natur und Umwelt, Sachgebiet Natur- und Artenschutz, Untere Naturschutzbehörde, Ermslebener Straße 77, 06449 Aschersleben,
  - Landkreis Stendal, Wasserwirtschaft, Naturschutz und Forsten, Umweltamt, Untere Naturschutzbehörde, Hospitalstraße 1-2, 39576 Stendal,
  - Landkreis Wittenberg, Fachdienst Umwelt und Abfallwirtschaft, Untere Naturschutzbehörde, Breitscheidstraße 3, 06886 Lutherstadt Wittenberg,

beginnend am Tag nach Verkündung dieser Verordnung auf Dauer in Papierform oder in unveränderlicher digitaler Form gesichert und zu jedermanns Einsicht während der Dienstzeit niedergelegt.

- (2) Die in § 2 Absätze 1, 3, 4 und 5 aufgeführten Karten werden zur Ersatzverkündung bei den unter Absatz 1 aufgelisteten Behörden niedergelegt.
- (3) Zusätzlich wird diese Verordnung einschließlich Anlagen und Karten auf der Internetseite des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt auf Dauer digital vorgehalten.

#### § 4

##### Schutzzweck für die Europäischen Vogelschutzgebiete

- (1) Der Schutzzweck stellt die festgelegten Schutz- und Erhaltungsziele gemäß § 23 NatSchG LSA dar.
- (2) Der Schutzzweck umfasst die Gewährleistung der Kohärenz des Schutzgebietssystems NATURA 2000 und die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes<sup>7</sup> der maßgeblichen Bestandteile der besonderen Schutzgebiete, im Speziellen:
  1. der Vogelarten gemäß Artikel 4 Absatz 1 (Anhang I) VSchRL; hierzu zählen insbesondere:

Auerhuhn (*Tetrao urogallus*), Birkhuhn (*Tetrao tetrix*), Blaukehlchen (*Luscinia svecica*), Brachpieper (*Anthus campestris*), Bruchwasserläufer (*Tringa glareola*), Eistaucher (*Gavia immer*), Eisvogel (*Alcedo atthis*), Fischadler (*Pandion haliaetus*), Flussseseschwalbe (*Sterna hirundo*), Goldregenpfeifer (*Pluvialis apricaria*), Grauspecht (*Picus canus*), Großstrappe (*Otis tarda*), Heidelerche (*Lullula arborea*), Kampfläufer (*Philomachus pugnax*), Kleines Sumpfhuhn (*Porzana parva*), Kornweihe (*Circus cyaneus*), Kranich (*Grus grus*), Küstenseeschwalbe (*Sterna paradisaea*), Löffler (*Platalea leucorodia*), Merlin (*Falco columbarius*), Mittelspecht (*Dendrocopos medius*), Moorente (*Aythya nyroca*), Nachtreiher (*Nycticorax nycticorax*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Odinshühnchen (*Phalaropus lobatus*), Ohrentaucher (*Podiceps auritus*), Ortolan (*Emberiza hortulana*), Pfuhlschnepfe (*Limosa lapponica*), Prachtaucher (*Gavia arctica*), Purpurreiher (*Ardea purpurea*), Raubseeschwalbe (*Hydroprogne caspia*), Raufußkauz (*Aegolius funereus*), Rohrdommel (*Botaurus stellaris*), Rohrweihe (*Circus aeruginosus*), Rotfußfalke (*Falco vespertinus*), Rothalsgans (*Branta ruficollis*), Rotmilan (*Milvus milvus*), Säbelschnäbler (*Recurvirostra avosetta*), Schreiadler (*Aquila pomarina*), Schwarzkopfmöwe (*Larus melanocephalus*), Schwarzmilan (*Milvus migrans*), Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), Schwarzstorch (*Ciconia nigra*), Seeadler (*Haliaeetus albicilla*), Seggenrohrsänger (*Acrocephalus paludicola*), Seidenreiher (*Egretta garzetta*), Silberreiher (*Casmerodius albus*), Singschwan (*Cygnus cygnus*), Sperbergrasmücke (*Sylvia nisoria*), Sperlingskauz (*Glaucidium passerinum*), Steinadler (*Aquila chrysaetos*), Sterntaucher (*Gavia stellata*), Sumpfhöhreule (*Asio flammeus*), Trauerseeschwalbe (*Chlidonias niger*), Tüpfelsumpfhuhn (*Porzana porzana*), Uhu (*Bubo bubo*), Wachtelkönig (*Crex crex*), Wanderfalke (*Falco peregrinus*), Weißbartseeschwalbe (*Chlidonias hybrida*), Weißstorch (*Ciconia ciconia*), Weißwangengans (*Branta leucopsis*), Wespenbussard (*Pernis apivorus*), Wiesenweihe (*Circus pygargus*), Ziegenmelker (*Caprimulgus europaeus*), Zwergadler (*Hieraaetus pennatus*), Zwergdommel (*Ixobrychus minutus*), Zwerggans (*Anser erythropus*), Zwergmöwe (*Hydrocoloeus*

---

<sup>7</sup> gemäß Artikel 1 i) FFH-RL

*minutus*), Zwergsäger (*Mergus albellus*), Zwergschnäpper (*Ficedula parva*), Zwergschwan (*Cygnus columbianus bewickii*), Zwergseeschwalbe (*Sternula albifrons*),

2. der Vogelarten gemäß Artikel 4 Absatz 2 VSchRL; hierzu zählen insbesondere:

Alpenstrandläufer (*Calidris alpina*), Austernfischer (*Haematopus ostralegus*), Bartmeise (*Panurus biarmicus*), Baumfalke (*Falco subbuteo*), Bekassine (*Gallinago gallinago*), Bergente (*Aythya marila*), Berghänfling (*Carduelis flavirostris*), Bergpieper (*Anthus spinoletta*), Beutelmeise (*Remiz pendulinus*), Bienenfresser (*Merops apiaster*), Blässgans (*Anser albifrons albifrons*), Blässhuhn (*Fulica atra*), Brandgans (*Tadorna tadorna*), Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*), Buntspecht (*Dendrocopos major*), Drosselrohrsänger (*Acrocephalus arundinaceus*), Dunkelwasserläufer (*Tringa erythropus*), Eiderente (*Somateria mollissima*), Fichtenkreuzschnabel (*Loxia curvirostra*), Flussregenpfeifer (*Charadrius dubius*), Flussuferläufer (*Actitis hypoleucos*), Gänsesäger (*Mergus merganser*), Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*), Gebirgsstelze (*Motacilla cinerea*), Grauammer (*Emberiza calandra*), Graugans (*Anser anser*), Graureiher (*Ardea cinerea*), Großer Brachvogel (*Numenius arquata*), Grünlaubsänger (*Phylloscopus trochiloides*), Grünschenkel (*Tringa nebularia*), Habicht (*Accipiter gentilis*), Haubentaucher (*Podiceps cristatus*), Heringsmöwe (*Larus fuscus*), Höckerschwan (*Cygnus olor*), Hohltaube (*Columba oenas*), Kanadagans (*Branta canadensis*), Karmingimpel (*Carpodacus erythrinus*), Kiebitz (*Vanellus vanellus*), Kiebitzregenpfeifer (*Pluvialis squatarola*), Kleinspecht (*Dendrocopos minor*), Knäkente (*Anas querquedula*), Knutt (*Calidris canutus*), Kolbenente (*Netta rufina*), Kormoran (*Phalacrocorax carbo*), Krickente (*Anas crecca*), Kurzschnabelgans (*Anser brachyrhynchus*), Lachmöwe (*Larus ridibundus*), Löffelente (*Anas clypeata*), Mantelmöwe (*Larus marinus*), Mauersegler (*Apus apus*), Mäusebussard (*Buteo buteo*), Misteldrossel (*Turdus viscivorus*), Mittelmeermöwe (*Larus michahellis*), Mittelsäger (*Mergus serrator*), Ohrenlerche (*Eremophila alpestris*), Pfeifente (*Anas penelope*), Pirol (*Oriolus oriolus*), Raubwürger (*Lanius excubitor*), Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*), Raufußbussard (*Buteo lagopus*), Regenbrachvogel (*Numenius phaeopus*), Reiherente (*Aythya fuligula*), Ringdrossel (*Turdus torquatus*), Ringelgans (*Branta bernicla*), Ringeltaube (*Columba palumbus*), Rohrschwirl (*Locustella luscinioides*), Rotdrossel (*Turdus iliacus*), Rothalstaucher (*Podiceps grisegena*), Rotschenkel (*Tringa totanus*), Saatgans (*Anser fabalis*), Samtente (*Melanitta fusca*), Sanderling (*Calidris alba*), Sandregenpfeifer (*Charadrius hiaticula*), Schellente (*Bucephala clangula*), Schilfrohrsänger (*Acrocephalus schoenobaenus*), Schlagschwirl (*Locustella fluviatilis*), Schnatterente (*Anas strepera*), Schwarzhalstaucher (*Podiceps nigricollis*), Schwarzkehlchen (*Saxicola rubicola*), Seidenschwanz (*Bombycilla garrulus*), Sichelstrandläufer (*Calidris ferruginea*), Silbermöwe (*Larus argentatus*), Singdrossel (*Turdus philomelos*), Sperber (*Accipiter nisus*), Spießente (*Anas acuta*), Spornammer (*Calcarius lapponicus*), Star (*Sturnus vulgaris*), Steinschmätzer (*Oenanthe oenanthe*), Steinwälzer (*Arenaria interpres*), Steppenmöwe (*Larus cachinnans*), Stockente (*Anas platyrhynchos*), Sturmmöwe (*Larus canus*), Sumpfläufer (*Limicola falcinellus*), Sumpfrohrsänger (*Acrocephalus palustris*), Tafelente (*Aythya ferina*), Tannenhäher (*Nucifraga caryocatactes*), Teichhuhn (*Gallinula chloropus*), Teichrohrsänger (*Acrocephalus scirpaceus*), Temminckstrandläufer (*Calidris temminckii*), Trauerente (*Melanitta nigra*), Turmfalke (*Falco tinnunculus*), Turteltaube (*Streptopelia turtur*), Uferschnepfe (*Limosa limosa*), Uferschwalbe (*Riparia riparia*), Wacholderdrossel (*Turdus pilaris*), Wachtel (*Coturnix coturnix*), Waldohreule (*Asio otus*), Waldschnepfe (*Scolopax rusticola*), Waldwasserläufer (*Tringa ochropus*), Wasseramsel (*Cinclus cinclus*), Wasserralle (*Rallus aquaticus*), Weißflügelseeschwalbe (*Chlidonias leucopterus*), Wendehals (*Jynx torquilla*), Wiedehopf (*Upupa epops*),

Wiesenpieper (*Anthus pratensis*), Wiesenschafstelze (*Motacilla flava*), Zwergschnepfe (*Lymnocyptes minimus*), Zwergstrandläufer (*Calidris minuta*), Zwergtaucher (*Tachybaptus ruficollis*)

sowie die langfristige Sicherung ihrer Bestände, Lebens- und Entwicklungsstätten.

- (3) Der Schutzzweck umfasst darüber hinaus die Erhaltung oder Wiederherstellung der mit den Habitatflächen der Vogelarten räumlich und funktional verknüpften, gebietstypischen Lebensräume, die für die Erhaltung der ökologischen Funktionsfähigkeit von Bedeutung sind.
- (4) In § 2 der gebietsbezogenen Anlagen werden als maßgebliche Bestandteile für das jeweilige besondere Schutzgebiet die Vogelarten festgesetzt und ergänzende, gebietsspezifische Festlegungen zum Schutzzweck verankert.
- (5) Ökologische Erfordernisse und erforderliche Lebensraumbestandteile für einen günstigen Erhaltungszustand<sup>8</sup> sind insbesondere
  1. **für die Vogelarten der offenen Kultur- und Heidelandschaften** (z. B. Brachpieper, Steinschmätzer, Wachtel):

extensiv genutzte Grünländer, Äcker oder Heiden; gemäß dem Habitatanspruch der jeweiligen Art zudem ggf. vegetationsfreie Bereiche oder Strukturelemente wie Einzelgehölze, Steinhaufen und Gehölzgruppen insbesondere als Ansitzwarten,
  2. **für die Vogelarten der halboffenen Kultur- und Heidelandschaften** (z. B. Neuntöter, Rotmilan, Sperbergrasmücke, Ziegenmelker):

extensiv genutzte Offenlandflächen wie Äcker, Wiesen und Heiden im Verbund mit bedeutsamen Strukturelementen; gemäß dem Habitatanspruch der jeweiligen Art können dies Hecken, Dornsträucher, Feldgehölze, Streuobstbestände, höhlenreiche Einzelbäume oder strukturreiche Waldränder sein,
  3. **für die Vogelarten des feuchten Offenlandes und deren Begleitstrukturen** (z. B. Großer Brachvogel, Großtrappe, Sumpfohreule, Wachtelkönig, Weißstorch):

verschiedene und nach Möglichkeit extensiv genutzte Grünländer und Äcker; gemäß dem Habitatanspruch der jeweiligen Art zudem ggf. gut ausgeprägte Saumstrukturen, vielgestaltige Wasserflächen sowie baumlose Bereiche,
  4. **für die Vogelarten von Ried- und Röhrichtbeständen** (z. B. Drosselrohrsänger, Rohrdommel, Rohrweihe, Schilfrohrsänger, Tüpfelsumpfhuhn):

gut ausgeprägte Ufervegetation, Verlandungszonen und Röhrichte; gemäß dem Habitatanspruch der jeweiligen Art zudem ggf. angrenzende offene Wasserflächen und/oder störungsarme, extensiv genutzte Offenlandbereiche,
  5. **für die Vogelarten naturnaher Stillgewässer** (z. B. Knäkente, Löffelente, Schwarzhalstaucher, Seeschwalben):

verschiedene naturnahe Gewässer; gemäß dem Habitatanspruch der jeweiligen Art zudem ggf. Inseln, gut ausgeprägte Schwimmblattvegetation, Schlammبانke,

---

<sup>8</sup> unabhängig von den gegenwärtigen Zuständen in den jeweiligen Gebieten

Flachwasserbereiche und deckungsreiche Ufer im Verbund mit störungsarmen Sumpf- oder Grünlandbereichen,

6. **für die Vogelarten naturnaher Fließgewässer** (z. B. Eisvogel, Flusssuferläufer, Gebirgsstelze, Wasseramsel):

natürliche oder naturnahe Fließgewässer mit Gewässerdynamik; gemäß dem Habitatanspruch der jeweiligen Art zudem ggf. fischreiches und klares Wasser, mit Kiesbänken, Steilufern oder Uferabbrüchen sowie Gehölzstrukturen als Ansitzwarten,

7. **für die Vogelarten der Wälder im Verbund mit Offenland** (z. B. Baumfalke, Mittelspecht, Rotmilan, Uhu, Wendehals, Ziegenmelker):

lichte, naturnahe Wälder (insbesondere im Hinblick auf Gehölzartenzusammensetzung und Altersstruktur) mit störungsfreien Bereichen, natürlicher Dynamik und strukturreichen Waldrändern in engem Verbund mit offenen und halboffenen Bereichen,

8. **für die Vogelarten der Wälder** (z. B. Fichtenkreuzschnabel, Raufußkauz, Schreiadler, Schwarzspecht, Wanderfalke, Wespenbussard):

naturnahe Wälder mit natürlicher Dynamik (insbesondere im Hinblick auf Gehölzartenzusammensetzung und Altersstruktur) und störungsfreien Bereichen, Altbäumen und Totholz,

9. **für die Vogelarten der feuchten Niederungen mit Wäldern und Gewässern** (z. B. Fischadler, Kranich, Schwarzstorch, Schwarzmilan, Seeadler, Waldwasserläufer):

naturnahe Wälder mit störungsfreien Bereichen und natürlicher Dynamik in engem Verbund mit störungsarmen und/oder nahrungsreichen naturnahen kleineren und größeren Fließ- und Stillgewässern sowie dynamischen Auenbereichen (Überschwemmungsflächen, Flachwasserzonen, Schlammufer, Feucht- und Nassgrünländer, Sümpfe oder Röhrichte),

10. **für die Vogelarten an Felsen, Steilwänden, Steilufern, Uferabbrüchen und Sonderformationen** (z. B. Bienenfresser, Uferschwalbe, Uhu, Wanderfalke):

geeignete Bruthabitate wie Steilwände, Steilufer, Felsen und Uferabbrüche und nach Möglichkeit extensive Nahrungshabitate im Umfeld; gemäß dem Habitatanspruch der jeweiligen Art zudem Störungsfreiheit im Brut- und Nahrungshabitat,

11. **für die Zugvögel in ihren Rast-, Mauser- und Überwinterungsgebieten** (z. B. Adler, Bartmeise, Bienenfresser, Braunkehlchen, Enten, Gänse, Kormoran, Kranich, Limikolen, Merlin, Möwen, Rallen, Raufußbussard, Reiher, Ringeltaube, Rotdrossel, Rotmilan, Säger, Schwäne, Schwalben, Seeschwalben, Seggenrohrsänger, Störche, Sumpfohreule, Taucher, Uferschwalbe, Wacholderdrossel, Wanderfalke, Weihen):

gemäß dem Habitatanspruch der jeweiligen Art z. B. großflächig störungsarme Landschaften als Rast- und Überwinterungsgebiete, natürliche oder naturnahe Fließ- oder Stillgewässer, Schlammflächen sowie Flachwasserbereiche, Feuchtgebiete mit naturnaher Überflutungsdynamik oder extensiv genutzte, offene, feldgehölzreiche Kulturlandschaften.



## § 5

### Schutzzweck für die FFH-Gebiete

- (1) Der Schutzzweck stellt die festgelegten Schutz- und Erhaltungsziele gemäß § 23 NatSchG LSA dar.
- (2) Der Schutzzweck umfasst die Gewährleistung der Kohärenz des Schutzgebietssystems NATURA 2000 und die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes<sup>9</sup> der maßgeblichen Bestandteile der besonderen Schutzgebiete, im Speziellen:
  1. der LRT nach Anhang I FFH-RL einschließlich ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenarten; hierzu zählen insbesondere:
    - a) die prioritären LRT:

1340\* Salzwiesen im Binnenland, 3180\* Turloughs, 40A0\* Subkontinentale peripannonische Gebüsche, 6110\* Lückige basophile oder Kalk-Pionierrasen (*Alyso-Sedion albi*), 6120\* Trockene, kalkreiche Sandrasen, 6210\* Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (*Festuco-Brometalia*: besondere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen), 6230\* Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden, 6240\* Subpannonische Steppen-Trockenrasen, 7110\* Lebende Hochmoore, 7210\* Kalkreiche Sümpfe mit *Cladium mariscus* und Arten des *Caricion davallianae*, 7220\* Kalktuff-Quellen (*Cratoneurion*), 8160\* Kalkhaltige Schutthalden der collinen bis montanen Stufe Mitteleuropas, 9180\* Schlucht- und Hangmischwälder (*Tilio-Acerion*), 91D0\* Moorwälder, 91E0\* Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*),
    - b) die weiteren LRT:

2310 Trockene Sandheiden mit *Calluna* und *Genista*, 2330 Dünen mit offenen Grasflächen mit *Corynephorus* und *Agrostis*, 3130 Oligo- bis mesotrophe stehende Gewässer mit Vegetation der *Littorelletea uniflorae* und/oder der *Isoëto-Nanojuncetea*, 3140 Oligo- bis mesotrophe kalkhaltige Gewässer mit benthischer Vegetation aus Armleuchteralgen (*Characeae*), 3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des *Magnopotamions* oder *Hydrocharitions*, 3160 Dystrophe Seen und Teiche, 3190 Gipskarstseen auf gipshaltigem Untergrund, 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculion fluitantis* und des *Callitrichio-Batrachion*, 3270 Flüsse mit Schlammhängen mit Vegetation des *Chenopodion rubri* p.p. und des *Bidention* p.p., 4010 Feuchte Heidegebiete des nordatlantischen Raumes mit *Erica tetralix*, 4030 Trockene europäische Heiden, 6130 Schwermetallrasen (*Violetalia calaminariae*), 6210 Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (*Festuco-Brometalia*), 6410 Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (*Molinion caeruleae*), 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe, 6440 Brennolden-Auenwiesen (*Cnidion dubii*), 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*), 6520 Berg-Mähwiesen, 7120 Noch renaturierungsfähige degradierte Hochmoore, 7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore, 7150 Torfmoor-Schlenken (*Rhynchosporion*), 7230 Kalkreiche Niedermoore, 8150 Kieselhaltige Schutthalden der Berglagen Mitteleuropas, 8210 Kalkfelsen mit Felsspaltvegetation, 8220 Silikatfelsen mit Felsspaltvegetation, 8230 Silikatfelsen mit Pioniervegetation des

<sup>9</sup> gemäß Artikel 1 e) und i) FFH-RL

Sedo-Scleranthion oder des Sedo albi-Veronicion dillenii, 8310 Nicht touristisch erschlossene Höhlen, 9110 Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum), 9130 Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum), 9140 Mitteleuropäischer subalpiner Buchenwald mit Ahorn und *Rumex arifolius*, 9150 Mitteleuropäischer Orchideen-Kalk-Buchenwald (Cephalanthero-Fagion), 9160 Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (*Carpinion betuli*), 9170 Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (*Galio-Carpinetum*), 9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur*, 91F0 Hartholzauenwälder mit *Quercus robur*, *Ulmus laevis*, *Ulmus minor*, *Fraxinus excelsior* oder *Fraxinus angustifolia* (*Ulmenion minoris*), 91T0 Mitteleuropäische Flechten-Kiefernwälder, 9410 Montane bis alpine bodensaure Fichtenwälder (*Vaccinio-Piceetea*),

2. der Populationen wildlebender Tier- und Pflanzenarten nach Anhang II FFH-RL; hierzu zählen insbesondere:

a) die prioritären Arten:

\*Eremit (*Osmoderma eremita*), \*Sand-Silberschärpe (*Jurinea cyanoides*), \*Spanische Flagge (*Euplagia quadripunctaria*), \*Wolf (*Canis lupus*),

b) die weiteren Arten:

Bachmuschel (*Unio crassus*), Bachneunauge (*Lampetra planeri*), Bauchige Windelschnecke (*Vertigo moulinsiana*), Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*), Biber (*Castor fiber*), Bitterling (*Rhodeus amarus*), Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*), Eschen-Schneckenfalter (*Euphydryas maturna*), Firnisglänzendes Sichelmoos (*Drepanocladus vernicosus*), Fischotter (*Lutra lutra*), Flussneunauge (*Lampetra fluviatilis*), Frauenschuh (*Cypripedium calceolus*), Goldener Schneckenfalter (*Euphydryas aurinia*), Groppe (*Cottus gobio*), Große Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*), Großer Feuerfalter (*Lycaena dispar*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Grüne Keiljungfer (*Ophiogomphus cecilia*), Grünes Koboldmoos (*Buxbaumia viridis*), Haarstrangwurzeleule (*Gortyna borelii* ssp. *lunata*), Heldbock (*Cerambyx cerdo*), Helm-Azurjungfer (*Coenagrion mercuriale*), Hirschkäfer (*Lucanus cervus*), Kammolch (*Triturus cristatus*), Kleine Hufeisennase (*Rhinolophus hipposideros*), Kriechender Sellerie (*Apium repens*), Lachs (*Salmo salar*), Luchs (*Lynx lynx*), Meerneunauge (*Petromyzon marinus*), Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*), Rapfen (*Aspius aspius*), Rogers Kapuzenmoos (*Orthotrichum rogeri*), Rotbauchunke (*Bombina bombina*), Scheidenblütgras (*Coleanthus subtilis*), Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*), Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer (*Graphoderus bilineatus*), Schmale Windelschnecke (*Vertigo angustior*), Schwimmendes Froschkraut (*Luronium natans*), Steinbeißer (*Cobitis taenia*), Stromgründling (*Romanogobio belingi*), Sumpf-Engelwurz (*Angelica palustris*), Sumpf-Glanzkräuter (*Liparis loeselii*), Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*), Veilchenblauer Wurzelhals-Schnellkäfer (*Limonicus violaceus*), Vogel-Azurjungfer (*Coenagrion ornatum*).

(3) Der Schutzzweck umfasst darüber hinaus die Erhaltung oder Wiederherstellung der mit den LRT oder den Habitatflächen der Arten räumlich und funktional verknüpften, gebietstypischen Lebensräume, die für die Erhaltung der ökologischen Funktionsfähigkeit von Bedeutung sind.

(4) In § 2 der gebietsbezogenen Anlagen werden als maßgebliche Bestandteile für das jeweilige besondere Schutzgebiet die LRT und Arten festgesetzt und ergänzende, gebietsspezifische Festlegungen zum Schutzzweck verankert.

(5) Ökologische Erfordernisse und erforderliche Lebensraumbestandteile für einen günstigen Erhaltungszustand<sup>10</sup> der LRT nach Anhang I FFH-RL sind insbesondere

1. **für die LRT der Wälder** (LRT 9110, 9130, 9140, 9150, 9160, 9170, 9180\*, 9190, 91D0\*, 91E0\*, 91F0, 91T0, 9410):

- natürliche oder naturnahe, lebensraumtypische Standortbedingungen in Bezug auf den Wasserhaushalt (insbesondere für die hydromorph geprägten LRT 9160, 91D0\*, 91E0\*, 9410, 91F0 und ggf. 9190 hinreichend hohe Wasserstände bzw. regelmäßig stattfindende Überflutungsereignisse), auf den Nährstoffhaushalt (insbesondere für die LRT nährstoffärmerer Bodenverhältnisse: LRT 9190, 91D0\*, 91T0 und ggf. 9110), auf das Bestandsinnenklima, auf das Lichtregime und den Humuszustand,
- ein lebensraumtypisches Arteninventar,
- ein hinreichend hoher Anteil an Alt- und Biotopbäumen,
- ein hinreichend hoher Anteil an jeweils lebensraumtypischen Strukturen (z. B. stehendes und liegendes Totholz, Horst- und Höhlenbäume, Waldinnen- und -außenränder, Stockwerkaufbau, Geländestrukturen),
- ein Mosaik unterschiedlicher Waldentwicklungsphasen mit einem hinreichend hohen Anteil von Reife- und Zerfallsphase sowie Naturverjüngung,
- ein hinreichend hoher Anteil weitgehend störungsfreier oder störungsarmer Bestände,

2. **für die LRT der Gewässer** (LRT 3130, 3140, 3150, 3160, 3180\*, 3190, 3260, 3270, 7220\*):

- natürliche oder naturnahe, lebensraumtypische Gewässerstrukturen und Standortbedingungen, einschließlich der Ufer-, Verlandungs- und Quellbereiche, in Bezug auf das Wasserregime (insbesondere hinreichend hoher Wasserspiegel sowie für die fließenden bzw. periodisch fließenden LRT 3180\*, 3260, 3270 und 7220\* günstige Strömungsverhältnisse), auf den Nährstoffhaushalt (insbesondere für die LRT geringerer Trophiestufen: LRT 3130, 3140, 3160, 3260, 7220\*), auf den ökologischen und chemischen Zustand des Wasserkörpers (insbesondere grundsätzliche Schadstofffreiheit), auf das Lichtregime, auf die ökologische Durchgängigkeit der Fließgewässer sowie auf die Beschaffenheit der Ufer und des Gewässergrundes,
- ein lebensraumtypisches Arteninventar in Bezug auf Ufer-, Submers- und emerse Vegetation,

3. **für die LRT der Schwermetall-, Pionier-, Borstgras- und Kalkmagerrasen sowie die peripannonischen Gebüsch** (LRT 40A0\*, 6110\*, 6120\*, 6130, 6210, 6210\*, 6230\*, 6240\*):

- lebensraumtypische Strukturen und Standortbedingungen (insbesondere nährstoffarme, trockene, im LRT 6230\* ggf. auch frisch-feuchte, im LRT 6130 schwermetallreiche Standorte, im LRT 40A0\* sonnige Steilhanglagen im Mosaik mit Felsen und Gesteinshalden),

---

<sup>10</sup> unabhängig von den gegenwärtigen Zuständen in den jeweiligen Gebieten

- ein lebensraumtypisches Arteninventar mit hohem Anteil krautiger Blütenpflanzen bzw. konkurrenzschwacher Arten, insbesondere auch Kryptogamen),
  - lückige, niedrigwüchsige, besonnte Rasenstrukturen mit partiell vegetationsfreien Offenbodenstellen und ggf. randlich thermophilen Saumstrukturen (LRT 6110\*, 6120\*, 6130, 6210, 6210\*, 6240\*) und ggf. anstehenden Gesteinen, im LRT 40A0\* eine lockere, niedrige Gebüschvegetation mit einem lebensraumtypischen Arteninventar, in Kombination mit in Folge von Erosionsprozessen partiell vegetationsfreien Bereichen,
  - LRT-angepasste Bewirtschaftungsformen,
4. **für die LRT der Dünen und trockenen Heiden (LRT 2310, 2330, 4030):**
- natürliche oder naturnahe, lebensraumtypische Strukturen und Standortbedingungen (insbesondere trockene, nährstoffarme, besonnte Dünen- und Sandstandorte mit charakteristischen Bodeneigenschaften),
  - ein lebensraumtypisches Arteninventar mit einem hohen Anteil konkurrenzschwacher Arten, insbesondere auch Kryptogamen,
  - die Präsenz der verschiedenen charakteristischen Altersstadien der LRT in Kombination mit vegetationsfreien Rohböden und weiteren charakteristischen Biotopen sowie eingestreuten Sonderstrukturen,
  - LRT-angepasste Bewirtschaftungsformen,
5. **für die LRT der Salz-, Frisch- und Feuchtwiesen (LRT 1340\*, 6410, 6440, 6510, 6520):**
- natürliche oder naturnahe, lebensraumtypische Strukturen und Standortbedingungen in Bezug auf den Wasserhaushalt (frische bis feuchte, für die LRT 6410, 6440 teilweise auch wechselfeuchte bzw. für die LRT 6440 und 1340\* teilweise auch nasse Standortbedingungen), auf den Nährstoffhaushalt (insbesondere für den LRT 6410 und teilweise für die LRT 6440 und 6510 nährstoffarme Standortbedingungen), auf die Salinität oder ggf. vorhandene Sonderstrukturen wie Solaustritte (insbesondere für den LRT 1340\*) sowie auf typische Auenstrukturen (für den LRT 6440),
  - ein lebensraumtypisches Arteninventar mit niedriger bis mittlerer Wüchsigkeit, einem hohen Anteil krautiger Blütenpflanzen bzw. konkurrenzschwacher Arten,
  - LRT-angepasste Bewirtschaftungsformen,
6. **für den LRT der Hochstaudenfluren (LRT 6430):**
- natürliche oder naturnahe, lebensraumtypische Strukturen und Standortbedingungen, insbesondere in Bezug auf eine hinreichende Wasser- und Nährstoffversorgung, die Erhaltung der Oberflächenmorphologie der LRT-Standorte sowie angrenzender Biotope (Gewässer bzw. Waldsäume),
  - lebensraumtypisches Arteninventar,

7. **für die LRT der Moore und feuchten Heiden** (LRT 7110\*, 7120, 7140, 7150, 7210\*, 7230, 4010):
- natürliche oder naturnahe, lebensraumtypische Strukturen und Standortbedingungen, insbesondere in Bezug auf den Wasserhaushalt (hinreichende Wasserversorgung bzw. dauerhaft oberflächennahe Grundwasserstände für die LRT 7140, 7150, 7210\*, 7230 und 4010), auf den Nährstoffhaushalt (nährstoffarme Standortbedingungen), auf die Bodenstruktur, das Lichtregime, die Oberflächenmorphologie sowie auf den Torfkörper und moorbildende Prozesse,
  - ein lebensraumtypisches Arteninventar, charakterisiert insbesondere durch Kryptogamen und weitere konkurrenzschwache Arten,
8. **für die LRT der Schutthalden und Felsen** (LRT 8150, 8160\*, 8210, 8220, 8230):
- natürliche oder naturnahe, lebensraumtypische Strukturen und Standortbedingungen (lückige Vegetation, insbesondere auf offenen, natürlich anstehenden Felsflächen oder Geröllhalden mit sich ggf. umlagerndem Gesteinsmaterial),
  - natürliches oder naturnahes, lebensraumtypisches Arteninventar, charakterisiert insbesondere durch Kryptogamen und weitere konkurrenzschwache Arten,
9. **für den LRT der Höhlen** (LRT 8310):
- natürliche oder naturnahe, lebensraumtypische Strukturen und Standortbedingungen, insbesondere in Bezug auf Höhlenraumstrukturen, das Höhleninnenklima und ggf. vorhandene Höhlengewässer,
  - ein lebensraumtypisches Arteninventar.
- (6) Ökologische Erfordernisse und erforderliche Lebensraumbestandteile für einen günstigen Erhaltungszustand<sup>11</sup> der Tier- und Pflanzenarten nach Anhang II FFH-RL sind insbesondere
1. **für die Fischarten** (Bitterling, Groppe, Lachs, Maifisch, Rapfen, Schlammpeitzger, Steinbeißer, Stromgründling), **die Rundmäuler** (Bachneunauge, Flussneunauge, Meerneunauge) **und die Bachmuschel**:
    - natürliche oder naturnahe, schadstofffreie Habitate mit artspezifisch geeignet ausgeprägten Gewässer-, Ufer- und Vegetationsstrukturen (Gewässer charakterisiert insbesondere durch einen guten ökologischen, trophischen und chemischen Zustand sowie für die Arten der Fließgewässer durch eine ökologische Durchgängigkeit),
    - Vorkommen ggf. notwendiger geeigneter Wirtsorganismen,
  2. **für die Libellenarten** (Große Moosjungfer, Grüne Keiljungfer, Helm-Azurjungfer, Vogel-Azurjungfer):
    - natürliche oder naturnahe Habitate mit artspezifisch geeignet ausgeprägten Gewässer- und Uferstrukturen (schadstofffreie, höchstens mesotrophe, mäßig

<sup>11</sup> unabhängig von den gegenwärtigen Zuständen in den jeweiligen Gebieten

fließende (im Fall der Großen Moosjungfer oligotrophe, stehende, moorige bis anmoorige) Gewässer, einschließlich gut ausgeprägter Ufer- und Gewässervegetation in Verbindung mit vegetationsfreien Wasserflächen,

3. **für den Kammolch, die Rotbauchunke und den Schmalbindigen Breitflügel-Tauchkäfer:**

- natürliche oder naturnahe, nicht hypertrophe (Breitflügel-Tauchkäfer: höchstens mesotrophe) schadstofffreie, fischfreie bzw. -arme Habitatgewässer mit artspezifisch geeignet ausgeprägten Gewässer-, Ufer- und Vegetationsstrukturen,
- im Fall von Kammolch und Rotbauchunke das Vorhandensein von störungsarmen Wanderkorridoren zwischen den Teillebensräumen, geeigneten Winterquartieren im Umfeld der Reproduktionsgewässer sowie nicht bzw. extensiv genutzten Landlebensräumen,

4. **für die Schneckenarten** (Bauchige Windelschnecke, Schmale Windelschnecke):

- artangepasst bewirtschaftete Habitate (Feucht- und Nasswiesen mit Röhrichten und Seggenrieden) mit artspezifisch günstiger Trophiestufe und Nutzungsintensität sowie geeigneter Bodenstreuauflage,

5. **für die xylobionten Käferarten** (\*Eremit, Heldbock, Hirschkäfer, Veilchenblauer Wurzelhals-Schnellkäfer):

- ein hinreichendes Angebot an Habitatbäumen mit ausreichender Dimensionierung sowie unbeeinträchtigten Höhlen und Mulmkörpern,
- ein hoher und dauerhafter Anteil an Alt- und ggf. Totholz sowie an Großhöhlen- und Uraltbäumen geeigneter Habitatbaumarten,
- insbesondere für \*Eremit, Heldbock und Hirschkäfer: das Vorkommen lichter Gehölzbestände mit geeigneten Habitatbäumen,

6. **für die Schmetterlingsarten** (Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling, Eschen-Scheckenfalter, Goldener Scheckenfalter, Großer Feuerfalter, Haarstrangwurzeleule, \*Spanische Flagge):

- ein hinreichendes Vorkommen von Habitaten aller Stadien des Lebenszyklus, insbesondere blütenreiche Offenlandstandorte, mit hinreichend großen Populationen von Futterpflanzen und ggf. Wirtsorganismen,
- eine geeignete, habitatprägende und artverträgliche Bewirtschaftung der Habitate,

7. **für den Biber und den Fischotter:**

- natürliche oder naturnahe Gewässer- und Uferstrukturen, insbesondere in Bezug auf die Gewässergüte und die Ufervegetation einschließlich eines umfassenden Angebotes an Weichhölzern,
- unzerschnittene, störungsarme Habitate und ggf. vernetzte Oberflächengewässer,

8. **für den Wolf und den Luchs:**

- wenig zersiedelte oder zerschnittene Landschaften mit natürlichen oder naturnahen, größeren und zusammenhängenden, strukturreichen Waldkomplexen,
  - geeignete Wanderkorridore,
9. **für die Fledermausarten** (Bechsteinfledermaus, Großes Mausohr, Kleine Hufeisennase, Mopsfledermaus, Teichfledermaus):
- ausgedehnte, strukturreiche Laub(misch)wälder oder sonstige artspezifisch geeignete Wald- bzw. Gehölzbestände (z. B. Hallenwälder, Streuobstwiesen) mit hohem Alt- und Totholzanteil,
  - das Vorkommen von geeigneten Leitstrukturen und von Jagdhabitaten, die lediglich einer extensiven Nutzung unterliegen,
  - das hinreichende Vorhandensein von Quartierbäumen (insbesondere (Alt-) Bäume mit Höhlen und Spaltenquartieren, Stammanrissen, stehendem Totholz und Totholz im Kronenbereich),
  - störungsarme bzw. -freie natürliche und anthropogene Quartiere mit geeigneten Strukturen und mikroklimatischen Bedingungen zur Nutzung als Wochenstuben-, Schwärm-, Zwischen-, Ausweich- oder Winterquartier,
  - wenig zersiedelte oder zerschnittene Landschaften zwischen den Habitaten,
10. **für die Moosarten** (Firnisländisches Sichelmoos, Grünes Koboldmoos, Rogers Kapuzenmoos):
- artspezifisch geeignete Habitate mit günstigem Nährstoff- und Wasserhaushalt sowie günstigen mikroklimatischen Bedingungen,
  - hinreichendes Angebot geeigneter Habitate: für Rogers Kapuzenmoos geeignete Trägerbäume, für das Grüne Koboldmoos geeignete Trägersubstrate (morsches, fauliges Holz und Humusaufgaben) und für das Firnisländische Sichelmoos extensiv genutzte, kalkbeeinflusste Nasswiesen mit artspezifisch angepasster Bewirtschaftungsform,
  - eine günstige Luftgütesituation,
11. **für die Blütenpflanzenarten trockenerer Standorte** (Frauschuh, \*Sand-Silberscharte)
- nährstoffarme, trockene, besonnte (für den Frauschuh auch halbschattige) Habitate mit geeigneter, habitatptägender und artverträglicher Nutzung,
  - eine offene bzw. lückige, niedrigwüchsige und gehölzfreie - für den Frauschuh auch gehölzarme - Vegetationsstruktur,
12. **für die Blütenpflanzenarten feuchter bis nasser Standorte** (Sumpf-Engelwurz, Kriechender Sellerie, Sumpf-Glanzkraut, Schwimmendes Froschkraut, Scheidenblütengras)
- Habitate mit oberflächennahem Grundwasserstand bzw. überflutungsabhängige Habitate,

- gut ausgeprägte sonstige Standorteigenschaften entsprechend der artspezifischen Anforderungen, insbesondere in Bezug auf den Nährstoffhaushalt und die Vegetationsstruktur,
  - ggf. eine geeignete, habitatprägende und artverträgliche Nutzung.
- (7) Die Entwicklung von Lebensräumen für Einzelarten darf nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes von LRT führen.

## Kapitel 2 SCHUTZBESTIMMUNGEN

Die Schutzbestimmungen stellen Gebote und auf den Schutzzweck ausgerichtete Verbote gemäß § 23 NatSchG LSA dar.

### § 6

#### Allgemeine Schutzbestimmungen

- (1) In den besonderen Schutzgebieten sind alle Handlungen verboten, die dem Schutzzweck der jeweiligen Gebiete zuwiderlaufen. Darüber hinaus sind die folgenden Bestimmungen zu beachten.
- (2) **In allen besonderen Schutzgebieten (Vogelschutzgebiete und FFH-Gebiete)** sind insbesondere folgende Handlungen verboten:
1. bei Inkrafttreten dieser Verordnung zulässige Nutzungen erheblich zu intensivieren,
  2. schädliche Luftverunreinigungen i. S. d. des BImSchG<sup>12</sup> zu verursachen,
  3. Lärm zu verursachen,
  4. bauliche Anlagen i. S. d. § 2 Absatz 1 BauO LSA<sup>13</sup> zu errichten, zu beseitigen oder wesentlich zu ändern, auch wenn sie im Einzelfall keiner Genehmigung nach BauGB<sup>14</sup> oder anderer Rechtsvorschriften bedürfen; eine Erlaubnis i. S. d. § 19 Absatz 2 bzw. ein Einvernehmen i. S. d. § 19 Absatz 3 kann erteilt werden für den Rückbau, die Beseitigung, die Rekonstruktion, die Wiederherstellung, die Erneuerung und den Ersatzneubau von baulichen Anlagen sowie für das Einrichten von touristischer Infrastruktur,
  5. die Bodengestalt durch Abgrabungen, Aufschüttungen, Auffüllungen oder auf andere Weise zu verändern, Deponien oder Zwischenlager zu errichten oder Erdaufschlüsse anzulegen, Mineralien und sonstige Bodenschätze zu suchen, zu gewinnen oder sich anzueignen sowie untertägig Stoffe abzulagern,
  6. Ver- und Entsorgungsleitungen, Telekommunikationseinrichtungen oder sonstige Trassen zu errichten oder zu erweitern; eine Erlaubnis i. S. d. § 19 Absatz 2 bzw.

<sup>12</sup> Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge, Bundes-Immissionsschutzgesetz, in der jeweils gültigen Fassung

<sup>13</sup> Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt, in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2013 (GVBl. LSA 2013, 440, 441), mehrfach geändert durch Gesetz vom 28. September 2016 (GVBl. LSA S. 254)

<sup>14</sup> Baugesetzbuch, in der jeweils gültigen Fassung



ein Einvernehmen i. S. d. § 19 Absatz 3 kann erteilt werden für die Erweiterung bestehender Trassen,

7. Handlungen oder Maßnahmen durchzuführen, welche zur Nährstoffanreicherung oder zu einer Schädigung des ökologischen oder chemischen Zustandes des Grundwassers, von oberirdischen Gewässern oder von Böden führen können; hierzu zählen insbesondere die Erhöhung atmosphärischer Stoffeinträge durch industrielle, infrastrukturelle oder gewerbliche Emitenten, eine unsachgemäße Abwasser- oder Abfallentsorgung, das Einbringen organischer Abfälle oder Fäkalien in Gewässer oder die Fütterung von Wasservögeln an Stillgewässern,
  8. Maßnahmen durchzuführen, die den Wasserhaushalt im Hinblick auf den Schutzzweck beeinträchtigen, insbesondere eine Wasserstandssenkung oder – anhebung, eine Entwässerung, einen verstärkten Abfluss oder Anstau des Oberflächenwassers, eine zusätzliche Absenkung oder einen zusätzlichen Anstau des Grundwassers zur Folge haben können,
  9. Abfälle i. S. d. abfallrechtlichen Normen zu lagern, zwischenzulagern, auf- oder auszubringen sowie Abwässer i. S. d. wasserrechtlichen Normen auszubringen oder einzuleiten,
  10. Gewässerbetten zu verbauen, zu befestigen oder zu begradigen,
  11. LRT oder Biotope wie Baumreihen, Baumgruppen, Feldgehölze, Einzelbäume, Gebüsche, Hecken, Felldraine, Steiluferebereiche oder Feuchtbiotop sowie den natürlichen Uferbewuchs, insbesondere Gehölze, Schilfzonen, Röhrichtbestände und Hochstaudenfluren oder natürlich vorkommende Wasser- und Schwimmblattvegetation zu zerstören,
  12. nichtheimische, gebietsfremde oder invasive Arten auszubringen oder anzusiedeln,
  13. wissentlich gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
  14. gewerbliche oder öffentliche Veranstaltungen außerhalb von geschlossenen Räumen, die auf Basis anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften genehmigungspflichtig sind, ohne Erlaubnis i. S. d. § 19 Absatz 2 bzw. Einvernehmen i. S. d. § 19 Absatz 3 durchzuführen; ausgenommen sind Veranstaltungen, die auf zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung dafür zugelassenen Einrichtungen, wie Wettkampfloipen, Grill- oder Sportplätzen stattfinden,
  15. Bild- oder Schrifttafeln zu Werbezwecken aufzustellen oder anzubringen; eine Erlaubnis i. S. d. § 19 Absatz 2 bzw. ein Einvernehmen i. S. d. § 19 Absatz 3 kann erteilt werden für Tafeln, die sich auf touristische Infrastruktur beziehen; für alle weiteren Tafeln, die sich nicht auf den Schutz des jeweiligen besonderen Schutzgebietes beziehen, ist eine mindestens 2 Wochen zuvor erfolgte Anzeige i. S. d. § 19 Absatz 1 erforderlich.
- (3) **In den Vogelschutzgebieten** ist darüber hinaus untersagt, unbemannte Luftfahrzeuge zu betreiben sowie mit bemannten Luftfahrzeugen zu starten, eine Mindestflughöhe von

600 m zu unterschreiten oder zu landen; hiervon unbeschadet bleiben die Abweichungsmöglichkeiten insbesondere auch der Bundeswehr nach § 30 LuftVG<sup>15</sup>.

- (4) **In den Schutzzonen** sind darüber hinaus folgende Handlungen untersagt:
1. nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straßen i. S. d. § 2 StrG LSA<sup>16</sup> mit Kraftfahrzeugen aller Art zu befahren; ausgenommen sind Anlieger,
  2. das Betreten<sup>17</sup> außerhalb von Wegen,
  3. Hunde unangeleint laufen zu lassen,
  4. zu baden, zu klettern, offenes Feuer zu entfachen, zu zelten, zu campieren oder im Freien zu übernachten,
  5. Bootsstege oder Schneisen im Röhricht oder Geocaches anzulegen,
  6. Veranstaltungen aller Art außerhalb von geschlossenen Räumen jährlich in der Zeit vom 01. März bis 30. Juni durchzuführen; Veranstaltungen außerhalb dieses Zeitraumes sind auf maximal 25 Personen zu begrenzen.
- (5) Ergänzend gelten für das jeweilige besondere Schutzgebiet die unter § 3 der gebietsbezogenen Anlagen aufgeführten weiteren Schutzbestimmungen. Für sich räumlich überlagernde Gebiete bzw. Gebietsteile sind sowohl die Vorgaben der Anlagen der Vogelschutzgebiete als auch die der FFH-Gebiete maßgebend.

## § 7

### Landwirtschaft

- (1) Von den Vorgaben des § 6 freigestellt ist die Ausübung der ordnungsgemäßen Landwirtschaft i. S. d. § 5 Absatz 2 BNatSchG i. V. m. § 201 BauGB<sup>18</sup>, soweit sie dem Schutzzweck gemäß der §§ 4 und 5 oder § 2 der jeweiligen gebietsbezogenen Anlagen nicht zuwiderläuft und darüber hinaus die folgenden Schutzbestimmungen beachtet werden.
- (2) **In allen besonderen Schutzgebieten (Vogelschutzgebiete und FFH-Gebiete) gilt:**
1. ohne Veränderung des bestehenden Wasserhaushalts, insbesondere ohne zusätzliche Absenkung des Grundwassers sowie ohne verstärkten Abfluss des Oberflächenwassers; unberührt bleibt die Unterhaltung rechtmäßig bestehender Anlagen zur Bodenwasserregulierung, soweit dabei der Rahmen des im aktuellen Ausbauzustand angestrebten Wirkungsumfangs nicht überschritten wird; eine Erlaubnis i. S. d. § 19 Absatz 2 kann erteilt werden für
    - a) die Veränderung des bestehenden Wasserhaushaltes bei neu zu genehmigender Bewässerung, wobei bestehende wasserrechtliche Bestimmungen unberührt bleiben und

<sup>15</sup> Luftverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 29. Mai 2017 (BGBl. I S. 1298)

<sup>16</sup> Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt, in der Fassung der Bekanntmachung vom 06. Juli 1993 (GVBl. LSA 1993, S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2014 (GVBl. LSA S. 522, 523)

<sup>17</sup> i. S. d. § 22 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit § 23 Absatz 1 LWaldG in der Fassung vom 25. Februar 2016 (GVBl. LSA 2016 S. 77)

<sup>18</sup> mit Ausnahme der berufsmäßigen Binnenfischerei

- b) die Wiederinbetriebnahme von zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung voll funktionsfähigen, rechtmäßigen oder wasserrechtlich außer Betrieb genommenen Anlagen der Bodenwasserregulierung,
2. ohne Veränderungen der Oberflächengestalt durch Abgrabungen, Aufschüttungen, Auffüllungen, Planierungsarbeiten oder auf andere Weise; freigestellt ist die Wiederherstellung einer geschlossenen Ackerkrume, soweit dies nach Starkregenereignissen oder Ereignissen höherer Gewalt erforderlich ist,
  3. ohne das wissentliche Einbringen gentechnisch veränderter Organismen,
  4. grundsätzlich ohne Ausbringung von Düngemitteln i. S. d. § 2 DüngG<sup>19</sup> bzw. von Pflanzenschutzmitteln i. S. d. Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009<sup>20</sup> entlang angrenzender oberirdischer Gewässer im Abstand von vier Metern zwischen dem Rand der durch die Ausbringungstechnik bestimmten Aufbringungsfläche und der Böschungsoberkante; auf Flächen, die innerhalb eines Abstandes von 20 m zur Böschungsoberkante des Gewässers eine Hangneigung von durchschnittlich mindestens zehn von Hundert aufweisen (stark geneigte Flächen), dürfen innerhalb eines Abstandes von fünf Metern zur Böschungsoberkante keine der o.g. Stoffe ausgebracht werden; unberührt bleiben weitergehende Regelungen des landwirtschaftlichen Fachrechts,
  5. ohne Zerstörung oder erhebliche Beeinträchtigung von Habitaten oder Lebensraumelementen wie Hecken, Baumreihen, Feldgehölzen, Einzelbäumen ab einem Brusthöhendurchmesser von 30 cm, Feldrainen, Feuchtbiotopen, Steiluferebenen, Findlingen, Lesesteinhaufen oder Trockenmauern.
- (3) Darüber hinaus gilt bei der Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Grünlandflächen<sup>21</sup>:
1. ohne Lagern, Auf- oder Ausbringen sowie Einleiten von Abwasser, Klärschlamm, Abfallkompost, Hähnchenfestmist, Hühnertrockenkot oder sonstigen Reststoffen aus Industrie, Landwirtschaft oder gewerblicher Tierhaltung; die Ausbringung organischer Düngemittel wie Gülle, Jauche, Festmist oder Gärreste ist nach mindestens zwei Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. § 19 Absatz 1 zulässig, wenn gegenüber der UNB nachgewiesen wird, dass bei deren Erzeugung keine überdauernden Wirkstoffe wie Aminopyralid (PSM Simplex) eingesetzt wurden,
  2. ohne Einsatz von Pflanzenschutzmitteln; eine Erlaubnis i. S. d. § 19 Absatz 2 kann erteilt werden für den selektiven Einsatz von Pflanzenschutzmitteln beim Auftreten von Unkräutern, die nicht mit vertretbarem Aufwand mechanisch bekämpft werden können,
  3. grundsätzlich ohne Anwendung von Schlegelmähwerken; für mechanische Unkrautbekämpfung mit Schlegelmähwerken ist eine mindestens zwei Wochen zuvor erfolgte Anzeige i. S. d. § 19 Absatz 1 erforderlich; freigestellt sind Schlegelmähwerke für die Nachmahd von Weideresten und für die Bewirtschaftung kontaminierter Flächen,
  4. ohne aktive Nutzungsartenänderung oder Neuansaat; zulässig sind Nachsaaten sowie die Wiederherstellung nach Zerstörung durch höhere Gewalt; eine Erlaubnis

<sup>19</sup> Düngegesetz, in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. Januar 2009 (BGBl. I S. 54, 136), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05. Mai 2017 (BGBl. I S. 1068) geändert worden ist

<sup>20</sup> des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 (ABl. L 309 vom 24. November 2010, S. 1-50), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. März 2017 (ABl. L 95 vom 07. April 2017, S. 1-142)

<sup>21</sup> i. S. dieser Verordnung alle beweidbaren Offenlandflächen

- i. S. d. § 19 Absatz 2 kann erteilt werden für die Neuansaat außerhalb der in § 5 Absatz 2 Nr. 5 BNatSchG genannte Bereiche,
5. ohne Düngung über die Nährstoffabfuhr i. S. d. DüV<sup>22</sup> hinaus, jedoch mit maximal 60 kg Stickstoff je Hektar je Jahr im Mittel der vom jeweiligen Betrieb im jeweiligen besonderen Schutzgebiet bewirtschafteten Grünlandfläche; freigestellt sind die Phosphor- und die Kalium-Düngung unterversorgter Flächen bis zur Versorgungsstufe C.
- (4) **In den FFH-Gebieten** gilt darüber hinaus bei der Bewirtschaftung von LRT:
1. ohne jegliches Lagern von Düngemitteln, Stallmist oder Futtermitteln sowie ohne dauerhaftes Lagern von Erntegut,
  2. ohne Zufütterung bei Beweidung von Schlägen mit LRT; zulässig ist die Zufütterung nach mindestens eine Woche zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. § 19 Absatz 1 in Extremsituationen (z. B. Dürre) für besonders betroffene Betriebe sowie grundsätzlich nach Anzeige i. S. d. § 19 Absatz 1) auf Flächen mit den LRT 6440 oder 6510 jeweils in Ausprägung nährstoffreicher Standorte, soweit die zulässige Stickstoffzufuhr noch nicht ausgeschöpft ist; eine Erlaubnis i. S. d. § 19 Absatz 2 kann erteilt werden für die Zufütterung von Heu und Stroh sowie von Kraftfutter mit maximal 11 Mega-Joule metabolische Energie bzw. 14 % Rohproteingehalt für die Lämmeraufzucht bei besonders betroffenen Betrieben,
  3. ohne Nach- oder Einsaat; eine Erlaubnis i. S. d. § 19 Absatz 2 kann erteilt werden für die Nach- oder Einsaat mit im selben besonderen Schutzgebiet auf dem gleichen LRT gewonnenen Saatgut sowie für Regiosaatgut, sofern der Bedarf nicht durch Selbsterwerb gedeckt werden kann.
- (5) In Überschwemmungsgebieten gemäß § 76 WHG werden im Fall eines prognostizierten Hochwassers mit Pegel der Alarmstufe 1 i. S. d. HWM VO<sup>23</sup> die Vorgaben zur Zufütterung gemäß Absatz 4 Nr. 2, die Bestimmungen zur Grünlandmahd gemäß Absatz 3 Nr. 3 sowie alle zeitlichen Einschränkungen zur Flächennutzung gemäß § 3 der gebietsbezogenen Anlagen, aufgehoben.
- (6) Ergänzend gelten für das jeweilige besondere Schutzgebiet die unter § 3 der gebietsbezogenen Anlagen aufgeführten weiteren Schutzbestimmungen. Für sich räumlich überlagernde besondere Schutzgebiete bzw. Gebietsteile sind sowohl die Vorgaben der Anlagen der Vogelschutzgebiete als auch die der FFH-Gebiete maßgebend.
- (7) Für zwischen UNB, Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten (ALFF) und Bewirtschafter abgestimmte Bewirtschaftungszonen gelten die Schutzbestimmungen zu LRT entsprechend. Der Umgriff der Bewirtschaftungszonen bzw. ihre Änderung ist aktenkundig zu machen.

---

<sup>22</sup> Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngeverordnung), in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 2007 (BGBl. I S. 221), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 36 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212)

<sup>23</sup> Verordnung über den Hochwassermeldedienst, in der jeweils gültigen Fassung

## **§ 8** **Forstwirtschaft**

- (1) Von den Vorgaben des § 6 freigestellt ist die Ausübung der ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Bodennutzung i. S. d. § 5 Absatz 3 BNatSchG, soweit sie dem Schutzzweck gemäß der §§ 4 und § 5 oder § 2 der jeweiligen gebietsbezogenen Anlagen nicht zuwiderläuft und darüber hinaus die folgenden Schutzbestimmungen beachtet werden.
- (2) **In allen besonderen Schutzgebieten (Vogelschutzgebiete und FFH-Gebiete)** gilt bei der Bewirtschaftung:
1. Reduzierung des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln auf ein Mindestmaß unter Berücksichtigung geeigneter waldbaulicher Alternativen sowie sonstiger biologischer Maßnahmen; die Entscheidung (Abwägung) über den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist aktenkundig zu machen,
  2. ohne flächige Befahrung sowie Anlage von Rückegassen unter Beachtung der örtlichen ökologischen Gegebenheiten, insbesondere unter Aussparung bzw. Berücksichtigung wichtiger Habitatstrukturen,
  3. Anwendung geeigneter Waldbewirtschaftungsmaßnahmen, welche Bodenschäden i. S. d. BBodSchG<sup>24</sup> auf ein Mindestmaß reduzieren; der Einsatz der Technik ist auf die Erfordernisse des Waldes auszurichten; dabei sind die Bodenstrukturen und der Bestand weitgehend zu schonen und die Standort- und Witterungsverhältnisse zu beachten,
  4. ohne wissentliche Einbringen gentechnisch veränderter Organismen,
  5. ohne Beseitigung von Horst- und vom Boden aus erkennbaren Höhlenbäumen,
  6. Erhaltung und Entwicklung von strukturierten, naturnahen und artenreichen Waldaußenrändern,
  7. grundsätzlich ohne Holzernte und Holzurückung während der störungsempfindlichen Zeit, in jedem Fall aber ohne Holzernte und Holzurückung jährlich in der Zeit vom 15. März bis 31. August in Laubholzbeständen mit einem Brusthöhendurchmesser (BHD) von mehr als 35 cm; die Holzurückung ist nach zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. § 19 Absatz 1 auch nach dem 15. März zulässig, wenn witterungsbedingt erhebliche Bodenschäden zu befürchten sind.
- (3) **In den FFH-Gebieten** gilt darüber hinaus:
1. ohne flächiges Ausbringen von Düngemitteln,
  2. ohne Kalkung natürlich saurer Standorte,
  3. ohne Entzug von LRT-Flächen durch Bewirtschaftung von Nicht-LRT-Flächen,
  4. Erhalt der LRT; kein Entzug von LRT-Flächen durch forstliche Maßnahmen,
  5. ohne Neuanlage oder Ausbau von Wirtschaftswegen unter Inanspruchnahme von LRT-Flächen,

---

<sup>24</sup> Bundes-Bodenschutzgesetz, in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 101 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)

6. ohne Beeinträchtigung von LRT oder Habitaten der Arten nach Anhang II FFH-RL durch Holzpolterung,
  7. flächige Bodenbearbeitung zur Bestandesbegründung nur nach Erlaubnis i. S. d. § 19 Absatz 2; Verjüngungsmaßnahmen möglichst ohne Bodenbearbeitung,
  8. ohne Aufforstung von Flächen mit Offenland-LRT.
- (4) In den FFH-Gebieten gilt darüber hinaus bei der Bewirtschaftung von Wald-LRT:
1. ohne forstliche Nutzung des LRT 9140; die Entnahme nicht lebensraumtypischer Gehölze zur Förderung der standorttypischen Gehölzzusammensetzung im LRT 9140 ist möglich; forstliche Nutzung des LRT 91T0 nur nach Erlaubnis i. S. d. § 19 Absatz 2,
  2. die Beimischung nicht lebensraumtypischer oder neophytischer Gehölze in die LRT 9110, 9130, 9160, 9170 (in diesem LRT keine Beimischung von nicht lebensraumtypischen oder neophytischen Gehölzen in den Ausprägungen auf sauren, basenarmen Berglandstandorten, insbesondere im submontanen Bereich) und 91F0 darf nach zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. § 19 Absatz 1 unter Berücksichtigung des Anteils der bereits im Bestand vorhandenen nicht lebensraumtypischen oder neophytischen Gehölze folgende Werte nicht überschreiten:
 

Erhaltungszustand A (10 % nicht lebensraumtypische ohne neophytische Gehölze),

Erhaltungszustand B und C (20 % nicht lebensraumtypische mit maximal 5 % neophytischen Gehölzen);

die Beimischung darf maximal gruppenweise in einer flächigen Ausdehnung von 20 x 20 Metern erfolgen,
  3. ohne Beimischung nicht lebensraumtypischer oder neophytischer Gehölze in die LRT 9140, 9150, 9170 (in diesem LRT keine Beimischung nicht lebensraumtypischer oder neophytischer Gehölze nur auf sauren, basenarmen Berglandstandorten, insbesondere im submontanen Bereich), 9180\*, 9190, 91D0\*, 91E0\*, 91T0 und 9410,
  4. Erhaltung bzw. Herstellung eines Mosaiks mehrerer Waldentwicklungsphasen durch Abkehr von schlagweisen Endnutzungsverfahren und Umstellung auf Einzelbaum- bzw. femelweise Nutzung; Kahlhiebflächen dürfen in den LRT 9110, 9130, 9150, 9180\*, 91D0\* und 9410 nicht größer als 0,2 ha und in den LRT 9160, 9170, 9190, 91E0\* und 91F0 nicht größer als 0,5 ha sein; zum Erhalt lebensraumtypischer Hauptbaumarten kann für die Etablierung von Lichtbaumarten in entsprechenden Wald-LRT mit schlechtem Erhaltungszustand die Kahlhiebfläche nach zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. § 19 Absatz 1 in begründeten Fällen bis zu 1 ha betragen,
  5. Anlage von Rückegassen in Wald-LRT mit einem mittleren BHD über 35 cm in einem Abstand von mindestens 40 m, eine Erlaubnis i. S. d. § 19 Absatz 2 kann erteilt werden für die Anlage von Rückegassen in einem Abstand von weniger als 40 m,

6. ohne Ganzbaum- und Vollbaumnutzung unterhalb der Derbholzgrenze (7 cm ohne Rinde); in begründeten Ausnahmefällen ist aus forstsanitären Gründen eine Vollbaumnutzung auch unterhalb der Derbholzgrenze zulässig,
  7. ohne flächenhafte Arrondierung von Schadflächen,
  8. Vorrang der natürlichen vor künstlicher Verjüngung unter Duldung von lebensraumtypischen Pionier- und Weichholzarten, soweit die angestrebten Verjüngungsziele nicht gefährdet sind,
  9. Erhaltung bzw. Förderung lebensraumtypischer Gehölze.
- (5) Ergänzend gelten für das jeweilige besondere Schutzgebiet die unter § 3 der gebietsbezogenen Anlagen aufgeführten weiteren Schutzbestimmungen. Für sich räumlich überlagernde besondere Schutzgebiete bzw. Gebietsteile sind sowohl die Vorgaben der Anlagen der Vogelschutzgebiete als auch die der FFH-Gebiete maßgebend.

## **§ 9** **Jagd**

- (1) Von den Vorgaben des § 6 freigestellt ist die Ausübung der natur- und landschaftsverträglichen Jagd entsprechend der bisherigen rechtmäßigen Nutzung, soweit sie dem Schutzzweck gemäß der §§ 4 und 5 oder § 2 der jeweiligen gebietsbezogenen Anlagen nicht zuwiderläuft und darüber hinaus die folgenden Schutzbestimmungen beachtet werden.
- (2) **In allen besonderen Schutzgebieten (Vogelschutzgebiete und FFH-Gebiete) gilt:**
  1. Jagdausübung nur als Bewegungs-, Ansitz-, Pirsch- oder Fallenjagd; eine Erlaubnis i. S. d. § 19 Absatz 2 kann erteilt werden für die Baujagd jährlich in der Zeit vom 01. September bis 28. Februar,
  2. keine Bewegungsjagd jährlich in der Zeit vom 16. Januar bis 30. September,
  3. Fallenjagd nur mit Lebendfallen und unter täglicher Kontrolle.
- (3) **In den Vogelschutzgebieten** gilt darüber hinaus:
  1. jährlich in der Zeit vom 01. März bis 30. Juni keine Jagdausübung auf Gewässern, in Schilf- und Röhrichtbeständen und auf Uferrandstreifen in einem Abstand von 10 m bei Gewässern erster bzw. 5 m bei Gewässern zweiter Ordnung ab der Böschungsoberkante; die Jagd mit Lebendfallen ist ganzjährig zulässig,
  2. keine Jagdausübung im Umkreis von 50 m um erkennbare Brut-, Rast- und Mauserplätze von Wat- und Wasservögeln wie Enten, Gänsen oder Limikolen; bei Sichtkontakt zu erkennbaren Ansammlungen von Wat- und Wasservögeln ist ein Abstand von 200 m einzuhalten,
  3. keine Jagd auf Gänse und in den Schutzzonen keine Jagd auf Vögel; eine Erlaubnis i. S. d. § 19 Absatz 2 kann erteilt werden für
    - a) die Jagd auf jagdbare Gänsearten außerhalb von Schutzzonen in Form von Vergrämungsabschüssen zur Vermeidung von Schäden auf landwirtschaftlichen Nutzflächen und

- b) die Jagd auf Vögel innerhalb von Schutzzonen, soweit dies zum Schutz der vorkommenden Vogelarten zwingend erforderlich ist.
- (4) **In den FFH-Gebieten** ist darüber hinaus untersagt, Wildäcker oder Wildwiesen innerhalb von LRT neu anzulegen oder Kirrungen oder Salzlecken innerhalb von Offenland-LRT neu anzulegen oder bestehende zu erweitern; eine Erlaubnis i. S. d. § 19 Absatz 2 kann erteilt werden für die Neuanlage von Kirrungen oder Salzlecken innerhalb von Offenland-LRT, soweit ein zwingendes jagdliches Erfordernis vorliegt.
- (5) Ergänzend gelten für das jeweilige besondere Schutzgebiet die unter § 3 der gebietsbezogenen Anlagen aufgeführten weiteren Schutzbestimmungen. Für sich räumlich überlagernde besondere Schutzgebiete bzw. Gebietsteile sind sowohl die Vorgaben der Anlagen der Vogelschutzgebiete als auch die der FFH-Gebiete maßgebend.

## § 10

### Gewässerunterhaltung

- (1) Von den Vorgaben des § 6 freigestellt ist die ordnungsgemäße Unterhaltung von Gewässern und wasserwirtschaftlichen Anlagen durch die gemäß WG LSA<sup>25</sup> zuständigen Unterhaltungspflichtigen, soweit sie dem Schutzzweck gemäß der §§ 4 und 5 oder § 2 der jeweiligen gebietsbezogenen Anlagen nicht zuwiderläuft und darüber hinaus die folgenden Schutzbestimmungen beachtet werden.
- (2) **In allen besonderen Schutzgebieten (Vogelschutzgebiete und FFH-Gebiete)** gilt:
1. kein Verbau, keine Befestigung oder Begradigung von Gewässerbetten; Maßnahmen zur Ufersicherung sind nach einvernehmlicher Abstimmung i. S. d. § 19 Absatz 3 möglich,
  2. keine Maßnahmen, die den Wasserhaushalt im Hinblick auf den Schutzzweck beeinträchtigen können, insbesondere eine Entwässerung, einen verstärkten Abfluss oder Anstau des Oberflächenwassers oder eine zusätzliche Absenkung oder einen zusätzlichen Anstau des Grundwassers zur Folge haben können,
  3. Böschungsmahd, (Grund-)räumung und Sohlkrautung grundsätzlich zeitlich und räumlich gestaffelt (abschnittsweise, halbseitig, einseitig oder wechselseitig) und nur in dem Umfang, der zur Gewährleistung des ordnungsgemäßen Abflusses oder zum Erhalt der Gewässer notwendig ist,
  4. Böschungsmahd unter Einsatz schonender Mähtechniken, z. B. mittels Mähkorb mit Arbeitsbreite von maximal 3 m, Balkenmäher, Sense oder Motorsense, mit jeweils Mindest-Schnitthöhe von 10 cm; der Einsatz von Schlegelmähern, -häckslern oder -mulchern mit verstellbarem Häckselwerk (z. B. Ökoschlegelmäher) oder von Kreisel- und Scheibenmähern mit eingestellter Mindestschnitthöhe von 10 cm und im Fall der Zerkleinerung des Mähgutes mit maximal eingestellter Schnittgutlänge ist an Gräben mit geringer Artausstattung und ohne FFH-LRT oder zur Beseitigung von Röhricht und Gehölzaufwuchs nach einvernehmlicher Abstimmung i. S. d. § 19 Absatz 3 möglich,
  5. keine Räumung mittels Graben-, Scheibenrad- oder Trommelfräse,

---

<sup>25</sup> Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt, in der jeweils gültigen Fassung



6. Sohlkrautung außerhalb der Zeit vom 15. Juli bis 31. Oktober nur nach mindestens zwei Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. § 19 Absatz 1;
  7. keine Beseitigung von Höhlen- oder Horstbäumen,
  8. für naturnahe oder natürliche Mittelgebirgsbäche des Fließgewässertyps 5<sup>26</sup> in Wäldern<sup>27</sup> ist die Gewässerunterhaltung auf die Freihaltung von Rohrdurchlässen und die Beseitigung von Abflusshindernissen zu beschränken.
- (3) **In den FFH-Gebieten** gilt darüber hinaus:
1. keine Ablagerung von Schnitt- oder Räumgut in Flutrinnen, Mulden oder Senken,
  2. Ablagerungen auf LRT nicht länger als 1 Woche; Ablagerung über 1 Woche hinaus sind nach einvernehmlicher Abstimmung i. S. d. § 19 Absatz 3 möglich, sofern keine alternativen Flächen für die Ablagerung zur Verfügung stehen oder Räumgut nicht auf zumutbare Weise beseitigt werden kann,
  3. Entkrautung regelmäßig mit einem Mindestabstand von ca. 10 cm zum Gewässergrund,
  4. Entnahme von Totholz nur, soweit eine Gefahr von Verklausung oder des Abtreibens besteht oder zur Beseitigung eines erheblichen Abflusshindernisses,
  5. (Grund-)räumung außerhalb der Zeit vom 15. August bis 15. November nur nach mindestens zwei Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. § 19 Absatz 1; Ausführung stromaufwärts und ohne Vertiefung der Gewässersohle,
  6. Sedimententnahmen oder weitere Maßnahmen regelmäßig derart, dass ufernahe Flachwasserbuchten erhalten bleiben oder sich ausbilden können,
  7. regelmäßige Beseitigung von Neophyten im Zuge der Unterhaltungsmaßnahmen.
- (4) Die ordnungsgemäße Unterhaltung von Gewässern und wasserwirtschaftlichen Anlagen ist von den Absätzen 2 und 3 sowie § 3 der gebietsbezogenen Anlagen freigestellt, soweit diese Handlungen gemäß einvernehmlich mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmten Gewässerunterhaltungsrahmen- oder Gewässerunterhaltungsplänen erfolgen; bis zum Zeitpunkt der einvernehmlichen Abstimmung sind die Vorgaben der Absätze 1 bis 6 zu beachten; Abweichungen von den Plänen sind möglich nach einvernehmlicher Abstimmung im Rahmen von Gewässerschauen oder nach Anzeige i. S. d. § 19 Absatz 1.
- (5) Ergänzend gelten für das jeweilige besondere Schutzgebiet die unter § 3 der gebietsbezogenen Anlagen aufgeführten weiteren Schutzbestimmungen. Für sich räumlich überlagernde besondere Schutzgebiete bzw. Gebietsteile sind sowohl die Vorgaben der Anlagen der Vogelschutzgebiete als auch die der FFH-Gebiete maßgebend.
- (6) **Auf Deichen in FFH-Gebieten** gilt:

---

<sup>26</sup> gemäß Pottgiesser und Sommerhäuser 2008: Aktualisierung der Steckbriefe der bundesdeutschen Fließgewässertypen (Teil A) und Beschreibung und Bewertung der deutschen Fließgewässertypen - Steckbriefe und Anhang, Umweltbundesamt, Dessau

<sup>27</sup> Hierunter fallen Wälder i. S. d. der gesetzlichen Definition nach BWaldG.

1. Grasnarbenerneuerung ausschließlich mit gebietsheimischen Arten sowie für LRT ausschließlich mit zertifiziertem gebietsheimischen, lebensraumtypischen Arten,
2. keine Düngung von LRT,
3. Deichpflege auf LRT grundsätzlich nur durch Beweidung oder ein- bis zweischürige Mahd.

## § 11

### Angel- und Berufsfischerei

- (1) Von den Vorgaben des § 6 freigestellt sind die Ausübung der ordnungsgemäßen, natur- und landschaftsverträglichen Angelfischerei entsprechend der bisherigen rechtmäßigen Nutzung sowie der ordnungsgemäßen und natur- und landschaftsverträglichen Berufsfischerei i. S. d. § 5 Absatz 4 BNatSchG, soweit sie dem Schutzzweck gemäß den §§ 4 und 5 oder § 2 der jeweiligen gebietsbezogenen Anlagen nicht zuwiderlaufen und darüber hinaus die folgenden Schutzbestimmungen beachtet werden.
- (2) **In allen besonderen Schutzgebieten (Vogelschutzgebiete und FFH-Gebiete) gilt:**
  1. Ausübung der Fischerei außerhalb von zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehenden Pacht- und Eigentumsgewässern nur nach Erlaubnis i. S. d. § 19 Absatz 2, für die Angelfischerei jedoch nicht innerhalb von Schutzzonen; die Verlängerung oder Erneuerung von Pachtverträgen in bisherigem Umfang und bisheriger Art bleibt zulässig,
  2. keine Zerstörung oder erhebliche Beeinträchtigung des Uferbewuchses, insbesondere der Gehölze, Schilfzonen, Röhrichtbestände und Hochstaudenfluren sowie von Wasser- oder Schwimmblattvegetation; ausgenommen ist das Freihalten von zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung existierenden Schneisen im Röhricht jährlich in der Zeit vom 01. Oktober bis 28./29. Februar; für die Berufsfischerei kann eine Erlaubnis i. S. d. 19 Absatz 2 erteilt werden für das Anlegen von Schneisen im Uferbewuchs, sofern keine (röhricht-)freien Abschnitte zur Verfügung stehen,
  3. kein Betreten oder Befahren von Röhrichten,
  4. Besatz ausschließlich mit gebietsheimischen und nicht gentechnisch veränderten Fischarten sowie Besatz in Fließgewässern ausschließlich entsprechend der charakteristischen Fauna des betreffenden Fließgewässertyps gemäß EU-Wasserrahmenrichtlinie (EU-WRRL)<sup>28</sup>,
  5. kein vorrätiges Anfüttern von Fischen,
  6. für die **Angelfischerei** gilt darüber hinaus:
    - a) kein Befahren von Schwimmblattgesellschaften, Verlandungs- und Flachwasserbereichen mit dem Boot,
    - b) kein Verursachen von Lärm, insbesondere durch Nutzung von Tonwiedergabegeräten mit Lautsprechern oder Verstärkern,

---

<sup>28</sup> Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik, in der jeweils gültigen Fassung

- c) Anlegen neuer Boots- und Angelstege nur nach Erlaubnis i. S. d. § 19 Absatz 2, jedoch nicht innerhalb von Schutzzonen,

7. für die **Berufsfischerei** gilt darüber hinaus:

- a) Anpassen gesetzter Reusen an wechselnde Wasserstände und kein Absperren von > 50 % der Gewässerbreite.

(3) **In den Vogelschutzgebieten** gilt darüber hinaus für die **Angelfischerei**:

1. keine Störung der Brut- und Rastvögel und keine Angelfischerei im Umkreis von 50 m um erkennbare Ansammlungen von Wasser- und Watvögeln wie Enten, Gänsen oder Limikolen,

2. **in den Schutzzonen:**

- a) kein Befahren von nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen i. S. d. § 2 StrG LSA mit Kraftfahrzeugen aller Art; eine Erlaubnis i. S. d. § 19 Absatz 2 kann erteilt werden, sofern Pachtgewässer andernfalls nicht mit vertretbarem Aufwand erreicht werden können,
- b) kein offenes Feuer, kein Zelten, Campieren, Lagern oder Übernachten im Freien,
- c) keine gemeinschaftlichen Fischereiveranstaltungen jährlich in der Zeit vom 01. März bis 30. Juni; Veranstaltungen außerhalb dieses Zeitraumes sind auf maximal 25 Personen zu begrenzen; ausgenommen sind Hegeveranstaltungen.

(4) **In den FFH-Gebieten** ist darüber hinaus das Elektrofischen untersagt; eine Erlaubnis i. S. d. § 37 FischG<sup>29</sup> in Verbindung mit AB-FischG<sup>30</sup> kann unter Beachtung von § 19 Absatz 2 erteilt werden für die Ausübung von Elektrofischerei für fischereiwirtschaftliche oder wissenschaftliche Zwecke.

(5) Ergänzend gelten für das jeweilige besondere Schutzgebiet die unter § 3 der gebietsbezogenen Anlagen aufgeführten weiteren Schutzbestimmungen. Für sich räumlich überlagernde besondere Schutzgebiete bzw. Gebietsteile sind sowohl die Vorgaben der Anlagen der Vogelschutzgebiete als auch die der FFH-Gebiete maßgebend.

## **§ 12** **Aquakultur**

(1) Von den Schutzbestimmungen des § 6 freigestellt ist die Ausübung der Aquakultur i. S. d. § 5 Absatz 4 BNatSchG, soweit sie dem Schutzzweck gemäß den §§ 4 und 5 oder § 2 der jeweiligen gebietsbezogenen Anlagen nicht zuwiderläuft und darüber hinaus die folgenden Schutzbestimmungen beachtet werden.

(2) **In allen besonderen Schutzgebieten (Vogelschutzgebiete und FFH-Gebiete)** gilt:

---

<sup>29</sup> Fischereigesetz, in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. August 1993 (GVBl. LSA 1993 S. 464), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Januar 2011 (GVBl. LSA 2011 S. 6)

<sup>30</sup> Ausführungsbestimmungen zum Fischereigesetz, in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Oktober 2006 (MBI. LSA. 2006 S. 698, ber. 2013 S. 714), zuletzt geändert durch RdErl. des MLU vom 2. März 2015 (MBI. LSA 2015 S. 173)

1. für Teichwirtschaften und Netzgehege in natürlichen Gewässern:
  - a) Ausübung der Berufsfischerei außerhalb von zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehenden Pacht- und Eigentumsgewässern nur nach Erlaubnis i. S. d. § 19 Absatz 2; die Verlängerung oder Erneuerung von Pachtverträgen bzw. die Nutzung in bisherigem Umfang und bisheriger Art bleibt zulässig,
  - b) kein Bau von Gebäuden im Uferbereich sowie keine Uferbefestigung,
  - c) in offenen Anlagen Besatz ausschließlich mit gebietsheimischen und nicht gentechnisch veränderten Fischarten,
  - d) kein Einsatz von Düngemitteln i. S. d. § 2 DüngG; ausgenommen ist die Düngung mit Festmist und die Gründüngung zur Vorbereitung von K1-Teichen,
  - e) Einsatz von Bioziden i. S. d. Artikel 3 Absatz 1 a) der Verordnung (EU) Nr. 528/2012<sup>31</sup> nur nach tierärztlicher Anordnung und unter unverzüglich nachträglicher Anzeige i. S. d. § 19 Absatz 1.
2. für die Aquakultur in künstlichen Haltungseinheiten wie Durchfluss- und Kreislaufanlagen:
  - a) Ausschließen einer Belastung der Vorflut mit Düngemitteln oder Bioziden.
- (3) **In den FFH-Gebieten** gilt darüber hinaus:
  1. Desinfektionskalkungen mit Branntkalk von mehr als 1.000 kg/ha nur nach mindestens 2 Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. § 19 Absatz 1 und ausschließlich früh im Jahr direkt nach Eisaufbruch oder im Spätherbst,
  2. kein Ausbringen von Branntkalk in Röhrichte bei der Ausbringung von Branntkalk.
- (4) Ergänzend gelten für das jeweilige besondere Schutzgebiet die unter § 3 der gebietsbezogenen Anlagen aufgeführten weiteren Schutzbestimmungen. Für sich räumlich überlagernde besondere Schutzgebiete bzw. Gebietsteile sind sowohl die Vorgaben der Anlagen der Vogelschutzgebiete als auch die der FFH-Gebiete maßgebend.

---

<sup>31</sup> des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten (ABl. L 167 vom 27. Juni 2012, S. 1-123), zuletzt geändert durch Durchführungsbeschluss (EU) 2017/810 (ABl. L 121 vom 12. Mai 2017, S. 45-46)

# Kapitel 3

## ERHALTUNGS- UND WIEDERHERSTELLUNGSMASSNAHMEN

### § 13

#### Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen für die Europäischen Vogelschutzgebiete

(1) Empfohlene Maßnahmen für die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Schutzzweck aufgeführten Vogelarten gemäß Artikel 4 Absatz 1 (Anhang I) und Artikel 4 Absatz 2 VSchRL sind insbesondere

1. **für die Vogelarten der offenen Kultur- und Heidelandschaften** (z. B. Brachpieper, Steinschmätzer, Wachtel):

die Erhaltung oder Wiederherstellung großräumiger offener Landschaften mit lückigen, artenreichen Pflanzenbeständen, die extensive Nutzung der Acker- und Grünlandflächen und die Vermeidung von Störungen von April bis Juli; gemäß dem Habitatanspruch der jeweiligen Art zudem die Offenhaltung der Landschaft durch extensive Beweidung mit Ziegen und Schafen oder Mosaikmahd, die Anlage von Ackerrandstreifen, das Belassen von Einzelbäumen, offenen Störstellen und Erdhöhlen,

2. **für die Vogelarten der halboffenen Kultur- und Heidelandschaften** (z. B. Neuntöter, Rotmilan, Sperbergrasmücke, Ziegenmelker):

die extensive Grünlandnutzung durch Mosaikmahd oder Beweidung und die Erhaltung oder Wiederherstellung dornstrauchreicher Gebüsche, Hecken und Gehölze im Komplex mit Offenlandbereichen; gemäß dem Habitatanspruch der jeweiligen Art zudem ggf. die Einrichtung von Ackerrandstreifen sowie die Durchführung regelmäßiger Gehölzpflegemaßnahmen,

3. **für die Vogelarten des feuchten Offenlandes und deren Begleitstrukturen** (z. B. Großer Brachvogel, Großtrappe, Sumpfohreule, Wachtelkönig, Weißstorch):

die Erhaltung oder Wiederherstellung von mosaikartig extensiv oder mäßig intensiv, mäh- bzw. -weidegenutzten, schwach- oder mittelwüchsigen Feuchtgrünländern mit gestaffelten Mähdterminen und Beweidungsdichten; gemäß dem Habitatanspruch der jeweiligen Art zudem ggf. mit Überschwemmungsflächen, Flachwasserzonen, Schlammflächen und kleinen offenen Wasserflächen (Blänken und Mulden) sowie die jährliche Durchführung eines Vogelmonitoring als Grundlage für die Ausweisung von Nestschutzzonen; insbesondere für die Großtrappe die Erhaltung oder Wiederherstellung einer möglichst von wenig Störungen oder technischer Infrastruktur beeinflussten Landschaft und die Freihaltung von Leitungen in (An-)Flughöhe, das Freihalten von Bäumen in den Kernlebensräumen, die jagdliche Regulierung des Raubwildes auf ein geringes Maß, doppelter Reihenabstand bei Getreideeinsaat und das mehrmonatige Belassen von Brachen,

4. **für die Vogelarten von Ried- und Röhrichtbeständen** (z. B. Drosselrohrsänger, Rohrdommel, Rohrweihe, Schilfrohrsänger, Tüpfelsumpfhuhn):

die Erhaltung oder Wiederherstellung von Röhricht- und Schilfbeständen, Großseggenrieden und Verlandungszonen von Gewässern; gemäß dem Habitatanspruch der jeweiligen Art zudem ggf. der Rückbau von

Entwässerungseinrichtungen, die Vernässung von Flächen, die Lenkung der Beweidung, die extensive Pflege von Hochstaudenfluren und Seggenriedern und die Sicherstellung einer störungsarmen Brutzeit,

5. **für die Vogelarten naturnaher Stillgewässer** (z. B. Knäkente, Löffelente, Schwarzhalstaucher, Seeschwalben):

die Erhaltung oder Wiederherstellung von Altarmen, Seen und Kleingewässern und naturnah entwickelten Abbaugewässern mit ihren jeweiligen Verlandungsbereichen; der Rückbau befestigter, begradigter oder eingedeichter Ufer; gemäß dem Habitatanspruch der jeweiligen Art mit Schwimmblattvegetation, Inseln, natürlichen Verlandungszonen, vegetationsreichem Uferöhricht und angrenzendem Feuchtgrünland, die extensive Pflege der Gewässerufer, die Anlage von Pufferzonen und die Sicherstellung einer extensiven Landnutzung in Gewässernähe,

6. **für die Vogelarten naturnaher Fließgewässer** (z. B. Eisvogel, Flussuferläufer, Gebirgsstelze, Wasseramsel):

die Erhaltung und oder die Wiederherstellung der Gewässer mit ihren typischen Strukturen wie Steilufer, Uferabbrüche, Flachwasserzonen, Ufervegetation, vegetationsarme Sand-, Kies- und Schlammبانke sowie die Erhaltung oder Wiederherstellung der natürlichen Auendynamik durch Rückbau von Uferbefestigungen oder der Herstellung naturnäherer Abflussverhältnisse an wasserbaulich stark regulierten Gewässern; gemäß dem Habitatanspruch der jeweiligen Art zudem ggf. die Anlage von Brutflößen, die Sicherstellung störungsarmer Brut- und Rastbereiche oder die Aufweitung und Abflachung von Grabenufern,

7. **für die Vogelarten der Wälder im Verbund mit Offenland** (z. B. Baumfalke, Mittelspecht, Rotmilan, Uhu, Wendehals, Ziegenmelker):

die Erhaltung oder Wiederherstellung von vielfältig strukturierten Wäldern mit Althölzern, Totholz, Biotopbäumen, Horstbäumen, Waldmänteln und Säumen, die Schaffung beruhigter und nutzungsfreier Waldbereiche, die Ausweisung von Altholzinseln; gemäß dem Habitatanspruch der jeweiligen Art zudem die Erhaltung von direkt angrenzenden Offenlandflächen, Gehölzgruppen und Baumreihen mit vielfältig strukturiertem Umland; gemäß dem Habitatanspruch der jeweiligen Art zudem ggf. Horstbaumkartierungen und das Anbringen von Klettersperren gegen Waschbären,

8. **für die Vogelarten der Wälder** (z. B. Fichtenkreuzschnabel, Raufußkauz, Schreiadler, Schwarzspecht, Wespenbussard):

die Erhaltung oder Wiederherstellung von vielfältig strukturierten zusammenhängenden Wäldern mit Biotopbäumen wie Horst- und Höhlenbäumen Uraltbäumen und Totholz, die Schaffung beruhigter und nutzungsfreier Waldbereiche und/oder von Altholzinseln; gemäß dem Habitatanspruch der jeweiligen Art zudem ggf. Horstbaumkartierungen und das Anbringen von Klettersperren gegen Waschbären,

9. **für die Vogelarten der feuchten Niederungen mit Wäldern und Gewässern** (z. B. Fischadler, Kranich, Schwarzstorch, Schwarzmilan, Seeadler):

die Erhaltung oder Wiederherstellung von großflächigen, störungsarmen und strukturreichen Laub- und Mischwäldern mit hohem Altholzanteil in Verzahnung

mit naturnahen, kleineren und größeren Fließ- und Stillgewässern sowie dynamischen Auenbereichen (Überschwemmungsflächen, Flachwasserzonen, Schlammufer, Feucht- und Nassgrünländer, Sümpfe oder Röhrichte), der Rückbau von Uferbefestigungen; gemäß dem Habitatanspruch der jeweiligen Art zudem ggf. die Anlage von Kleingewässern und Mulden und die Sicherstellung störungsarmer Brut- und Nahrungshabitate,

10. **für die Vogelarten an Felsen, Steilwänden, Steilufern, Uferabbrüchen und Sonderformationen** (z. B. Bienenfresser, Uferschwalbe, Uhu, Wanderfalke):

die Erhaltung oder die Neuanlage von geeigneten Brutplätzen sowie die Förderung eines vielfältig strukturierten, extensiv genutzten Umfeldes der Brutplätze zur Erhöhung des Nahrungsangebotes; gemäß dem Habitatanspruch der jeweiligen Art zudem ggf. die Besucherlenkung zur Förderung der Störungsarmut an den Brutplätzen und das Freihalten der Brutplätze von Bewuchs und

11. **für die Zugvögel in ihren Rast-, Mauser- und Überwinterungsgebieten** (z. B. Adler, Bartmeise, Bienenfresser, Braunkehlchen, Enten, Gänse, Kormoran, Kranich, Limikolen, Merlin, Möwen, Rallen, Raufußbussard, Reiher, Ringeltaube, Rotdrossel, Rotmilan, Säger, Schwäne, Schwalben, Seeschwalben, Seggenrohrsänger, Störche, Sumpfohreule, Taucher, Uferschwalbe, Wacholderdrossel, Wanderfalke, Weihen):

der Rückbau von Uferbefestigungen, die Extensivierung von Grünlandbewirtschaftung und Gewässerunterhaltung, das Belassen von Stoppelfeldern, Ackerfruchtmanagement, der Verschluss meliorierender Gräben und die Reduzierung oder Vermeidung von Störungen oder Gefahrenquellen z. B. durch Tiefflüge, Vogeljagd, Biozide, Stromfreileitungen und Windenergieanlagen.

- (2) In § 4 der gebietsbezogenen Anlagen sind weiterführende Festlegungen zu gebietsspezifischen Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen verankert.

#### **§ 14**

#### **Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen für die FFH-Gebiete**

- (1) Empfohlene Maßnahmen für die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der im Schutzzweck aufgeführten LRT nach Anhang I FFH-RL sind insbesondere

für die **LRT der Wälder** (LRT 9110, 9130, 9140, 9150, 9160, 9170, 9180\*, 9190, 91D0\*, 91E0\*, 91F0, 91T0, 9410):

- die Erhaltung und Förderung einheimischer, gebiets- und lebensraumtypischer Arten im Rahmen der Bewirtschaftung,
- die Förderung von Naturverjüngung unter Berücksichtigung des LRT-Artenspektrums,
- insbesondere für eichengeprägte Lebensräume die Durchführung historischer Nutzungsformen (Mittel-, Hudewaldwirtschaft),
- die Vermeidung von Düngung, Biozideinsatz, Kalkung, Entwässerung, Befahrung, Bodenbearbeitung sowie von Kahlhiebsen, Stoffeinträgen und überhöhten Schalenwildbeständen,
- die Entwicklung von LRT-typischen Waldrand- und Waldinnenstrukturen,

- das Belassen einer möglichst hohen Anzahl von Alt- und Biotopbäumen bzw. eines hohen Anteils Totholz,
- ein Bewirtschaftungsverzicht in Altholzinseln und störungsempfindlichen bzw. seltenen LRT (Bsp. LRT 9150, 91D0\*),
- ggf. die Wiederherstellung natürlich hoher Grundwasserbedingungen bzw. einer natürlichen Überflutungsdynamik für hydromorph geprägte Wald-LRT,

für die **LRT der Gewässer** (LRT 3130, 3140, 3150, 3160, 3180\*, 3190, 3260, 3270, 7220\*):

- die Vermeidung von Nährstoffeinleitungen bzw. -einträgen, von Schadstoffen und Pflanzenschutzmitteln,
- die Vermeidung von technischem Gewässerausbau,
- soweit notwendig und schutzzweckkonform die Durchführung von Gewässerrenaturierung,
- die Anlage von Pufferstreifen zwischen Gewässerufer und landwirtschaftlicher Nutzfläche,
- die Durchführung ggf. notwendiger Gewässerunterhaltungsmaßnahmen in gestaffelter bzw. schonender und an den jeweiligen Standort und an das Schutzgut angepasster Form,
- die Erhaltung oder Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit,
- ggf. die Anbindung von Altwässern- und Altarmen,
- die Vermeidung starker Verschilfung oder Verlandung,
- die Vermeidung von Besatzmaßnahmen mit nichtheimischen und nicht gebietstypischen Fischarten,
- die Beschränkung einer fischerei- und angelwirtschaftlichen Nutzung entsprechend der LRT-typischen Anforderungen,

für die **LRT der Dünen, trockenen Heiden, Schwermetall-, Pionier-, Borstgras- und Kalkmagerrasen** (LRT 2310, 2330, 4030, 6110\*, 6120\*, 6130, 6210, 6210\*, 6230\*, 6240\*):

- die Durchführung einer regelmäßigen extensiven Nutzung der Flächen, vorzugsweise durch Schaf- und Ziegenbeweidung (ggf. auch durch Mahd),
- die Erhaltung von offenen Rohbodenflächen (insbesondere für den LRT 4030 durch Abbrennen oder Abplaggen) sowie ggf. die Entfernung aufgewachsener Gehölze,
- die Vermeidung des Einsatzes von Pflanzenschutz- und Düngemitteln, die Vermeidung von Nährstoffeinträgen aus angrenzenden Flächen, die Vermeidung der Akkumulation abgestorbener organischer Substanz,

für den **LRT der subkontinentalen peripannonischen Gebüsch** (LRT 40A0\*):



- ggf. die Verhinderung von Verbuschung mit LRT-untypischen Arten bzw. der Waldentwicklung durch eine schrittweise Gehölzentfernung unter Schonung des Steppenkirichenbestandes,

für die **LRT der Salz-, Frisch- und Feuchtwiesen** (LRT 1340\*, 6410, 6440, 6510, 6520):

- die Durchführung einer angepassten, habitatprägenden Nutzung mittels Mahd oder ggf. Beweidung und einem gemäß der phänologischen Ausprägung angepassten Bewirtschaftungszeitpunkt,
- die Vermeidung des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln und der Akkumulation abgestorbener organischer Substanz,
- die Entfernung ggf. vorhandener Gehölze,
- die Erhaltung oder Wiederherstellung eines lebensraumtypischen Wasserhaushalts,

für die **LRT der Hochstaudenfluren** (LRT 6430):

- die Erhaltung oder Wiederherstellung eines lebensraumtypischen Wasserhaushalts und ggf. der natürlichen Auendynamik,
- die Entfernung ggf. im LRT vorhandener Gehölze,
- die Vermeidung des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln,

für die **LRT der Moore und feuchten Heiden** (LRT 7110\*, 7120, 7140, 7150, 7210\*, 7230, 4010):

- die Erhaltung oder Wiederherstellung eines lebensraumtypischen Wasserhaushalts,
- die Vermeidung des Einsatzes von Pflanzenschutz- und Düngemitteln sowie von Nährstoffeinträgen aus angrenzenden Flächen,
- die Entfernung ggf. vorhandener, LRT-beeinträchtigender Gehölze,

für die **LRT der Schutthalden und Felsen** (LRT 8150, 8160\*, 8210, 8220, 8230):

- die Vermeidung von Sicherungs- und Ausbauarbeiten sowie Klettersport,
- die Vermeidung des Einsatzes von Pflanzenschutz- und Düngemitteln, die Vermeidung von Nährstoffeinträgen aus angrenzenden Flächen,
- die Vermeidung der Akkumulation organischer Substanz,
- die Entfernung ggf. vorhandener Gehölze und

für die **LRT der Höhlen** (LRT 8310):

- der Verzicht auf eine touristische Nutzung der Höhlen,
- die Vermeidung von mechanischen oder sonstigen Veränderungen der Höhlenwände.

- (2) Empfohlene Maßnahmen für die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der im Schutzzweck aufgeführten Tier- und Pflanzenarten nach Anhang II FFH-RL sind insbesondere:

## Libellen

für die **Große Moosjungfer** die Erhaltung oder Wiederherstellung der Habitatgewässer mit einem Mosaik aus besonnten, offenen Gewässer- und Uferbereichen, ausgeprägter Submers- und Schwimmblattvegetation, die Erhaltung, Anlage oder Wiederherstellung von Pufferstreifen mit extensiv genutztem Offenland, Staudenfluren oder Röhrichten beiderseits des Gewässers und die Vermeidung von Beeinträchtigungen durch Gewässerausbau, Meliorationen, Eutrophierung, artspezifisch ungünstige Veränderungen der Gewässerchemie oder eine nicht artspezifisch angepasste Gewässerunterhaltung,

für die **Grüne Keiljungfer** die Erhaltung oder Wiederherstellung der Habitatgewässer mit strukturreicher Ufervegetation und einer naturnah oder natürlich ausgebildeten Gewässersohle und die Vermeidung von Beeinträchtigungen durch Gewässerausbau, Eutrophierung, eine deutliche Verschlammung der Habitate oder eine nicht artspezifisch angepasste Gewässerunterhaltung,

für die **Helm-Azurjungfer** die Erhaltung oder Wiederherstellung der Habitatgewässer (langsam fließende, wintermilde, dauerhaft wasserführende Bäche und Gräben mit gut ausgebildeter emerser und submerser Vegetation und einem hohen Anteil voll besonnter Gewässerabschnitte), die Erhaltung, Anlage oder Wiederherstellung von Pufferstreifen mit extensiv genutztem Grünland, Staudenfluren oder Röhrichten beiderseits des Gewässers; Gewässerunterhaltungsmaßnahmen (z. B. Böschungsmahd, Entkrautung) sollten punktuell oder abschnittsweise durchgeführt, jedoch zur Verhinderung von zu starken Verlandungs- und Verschilfungstendenzen nicht völlig unterlassen werden; Maßnahmen zum Gewässerausbau sollten vermieden werden,

für die **Vogel-Azurjungfer** die Erhaltung oder Wiederherstellung der Habitatgewässer (kleine, besonnte, dauerhaft fließende Bäche und Gräben mit abschnittsweise gewässerbegleitendem Erlenbewuchs), die Vermeidung von Beeinträchtigungen durch Sediment- und Nährstoffeinträge oder sommerliches Trockenfallen in Folge von Grundwasserabsenkung oder Gewässerausbau; Gewässerunterhaltungsmaßnahmen (z. B. Böschungsmahd, Entkrautungen) sollten punktuell oder abschnittsweise durchgeführt, jedoch zur Verhinderung von zu starken Verlandungs- und Verschilfungstendenzen nicht völlig unterlassen werden,

## Fische und Rundmäuler

für den **Bitterling** die Erhaltung oder Wiederherstellung der Habitatgewässer (sommerwarme Gewässer in zusammenhängenden Komplexen, mit aerober Sohle und ausgedehnten Wasserpflanzenbeständen im Litoral sowie Stillwasserbereichen in Fließgewässern), die Vermeidung von Beeinträchtigungen oder die Wiederherstellung der Habitate der als Wirtsorganismen zur Eiablage nötigen Großmuscheln (strukturreicher, natürlicher oder naturnaher Gewässer), die Vermeidung von Beeinträchtigungen durch Eutrophierung, eine nicht artspezifisch angepasste Gewässerunterhaltung, bestandsgefährdenden Gewässerausbau oder Auenabtrennung,

für **Fluss-, Bach- und Meerneunauge** die Erhaltung oder Wiederherstellung der Habitatgewässer (strukturreiche, flache Fließgewässer mit kiesiger Sohle als Laich- bzw. Larvalhabitate sowie Abschnitten mit zeitweise stabilen Sedimentbänken aus Feinsand und Detritus als Aufwuchshabitate), die Erhaltung oder Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit dieser Gewässer und die Vermeidung von Beeinträchtigungen durch Stoff- und Feinsedimenteinträge in die Laichhabitate, Gewässerausbau oder eine nicht artspezifisch angepasste Gewässerunterhaltung,

für die **Groppe** die Erhaltung oder Wiederherstellung der Habitatgewässer (natürliche oder naturnahe Gewässer mit strukturreicher Ufervegetation), die Erhaltung von Ufergehölzen, die Erhaltung oder Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit dieser Gewässer und die Vermeidung von Beeinträchtigungen durch Stoff- und Feinsedimenteinträge, Gewässerausbau, eine nicht artspezifisch angepasste Gewässerunterhaltung oder Versauerung bzw. starke pH-Wert-Schwankungen,

für den **Lachs** die Erhaltung oder Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit der Fließgewässer sowie der Habitatgewässer mit heterogenem Strömungsbild, flachen Abschnitten mit kies- und geröllhaltiger Sohle und guter Sauerstoffversorgung sowie tieferen, strömungsberuhigten Abschnitten in den Laich- und Juvenilgewässern und die Vermeidung von Beeinträchtigungen durch Wasserentnahme oder -einleitung bzw. nicht nachhaltige Gewässernutzung, Veränderungen des Abflussregimes, Gewässerausbau oder eine nicht artspezifisch angepasste Gewässerunterhaltung,

für den **Maifisch** die Erhaltung oder Wiederherstellung der Habitatgewässer (strukturreiche Fließgewässer einschließlich Kies- und Geröllbänken), die Erhaltung oder Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit der Fließgewässer sowie die Vermeidung von Beeinträchtigungen durch Gewässerausbau, eine nicht artspezifisch angepasste Gewässerunterhaltung, nicht nachhaltige Nutzung der Art oder eine Verschlechterung der Wasserqualität (insbesondere durch Stoffeinträge),

für den **Rapfen** die Erhaltung oder Wiederherstellung der Habitatgewässer (Fließgewässer mit ausgeprägter Freiwasserzone, strömenden Bereichen mit kiesiger Sohle sowie strömungsberuhigten Abschnitten) einschließlich ihrer strukturreichen Gewässerufer, die Erhaltung oder Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit dieser Gewässer (ggf. mit Anbindung von Gewässeraltarmen) sowie die Vermeidung von Beeinträchtigungen durch Stoff- und Feinsedimenteinträge, Gewässerausbau oder eine nicht artspezifisch angepasste Gewässerunterhaltung,

für den **Schlammpeitzger** die Erhaltung oder Wiederherstellung naturnaher Lebensräume (z. B. Auengewässer) mit großflächigen, emersen bzw. submersen Pflanzenbeständen und lockeren Schlamm- und Sandböden, die Vermeidung von Beeinträchtigungen durch Gewässerausbau, Eutrophierung bzw. Schadstoffeinträge, zu starker Verlandung; die Gewässerunterhaltung sollte abschnittsweise und in drei- bis fünfjährigen Abständen erfolgen,

für den **Steinbeißer** die Erhaltung oder Wiederherstellung der Habitatgewässer (naturnahe Gewässer mit sich natürlich umlagerndem Sand, abschnittsweiser Gewässervegetation und flachen Gewässerabschnitten mit höchstens geringer Strömungsgeschwindigkeit sowie tieferer Abschnitte als Winterhabitate) und die Vermeidung von Beeinträchtigungen durch Eutrophierung, Gewässerausbau oder eine nicht artspezifisch angepasste Gewässerunterhaltung,

für den **Stromgründling** die Erhaltung oder Wiederherstellung der Habitatgewässer mit naturnahen Uferstrukturen, strömenden Fließgewässerabschnitten mit sandig-kiesiger Sohle, die Erhaltung oder Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit dieser Gewässer, die Vermeidung von Beeinträchtigungen durch Feinsediment- und Nährstoffeinträge, Gewässerausbau oder eine nicht artspezifisch angepasste Gewässerunterhaltung,

## **Weichtiere**

für die **Bauchige Windelschnecke** die Erhaltung oder Wiederherstellung der Habitate (Seggenriede und Röhrichte einschließlich Streuschicht), die Durchführung gestaffelter oder mosaikartig verteilter Nutzungsmaßnahmen, die Vermeidung von

Beeinträchtigungen durch Austrocknen der Habitate, Eutrophierung, Bodenverdichtung, intensive Flächenbewirtschaftung (insbesondere vollständiges Beräumen höherwüchsiger Vegetation) oder eine nicht artspezifisch angepasste Bewirtschaftung von Habitatflächen,

für die **Bachmuschel** die Erhaltung oder Wiederherstellung der Habitatgewässer (struktureiche, naturnahe Bäche und Flüsse mit klarem, sauerstoffreichem Wasser, sandiger bis feinkiesiger, stabiler Gewässersohle, intaktem Lückensystem mit guter Durchströmung ohne Verstopfungen durch Feinmaterial), die Erhaltung optimaler Lebensbedingungen für einheimische Wirtsfische einschließlich der gewässertypischen Jungfischdichte, die Vermeidung von Beeinträchtigungen durch Eutrophierung, Feinsedimenteinträge, stark erhöhte Sedimentumlagerung, starken Fraßdruck durch Neozoen (z. B. Bisam, Waschbär, Mink, Nutria), Gewässerausbau, eine nicht artspezifisch angepasste Gewässerunterhaltung oder eine nicht angepasste touristischen Nutzung der Habitate,

für die **Schmale Windelschnecke** die Erhaltung oder Wiederherstellung ihrer Habitate (natürliche bzw. naturnahe, extensiv genutzte, kalkhaltige Feucht- und Nassbiotope mit niedrigwüchsiger, lückiger Vegetation und gleichmäßigem Wasserhaushalt ohne Austrocknung bzw. Überstauung), die Vermeidung der Entwicklung von dichten, hochwüchsigen Röhrichten, Seggenrieden sowie die Vermeidung von Beeinträchtigungen durch nachhaltige Störungen des Mikroklimas, Eutrophierung oder Bodenverdichtung,

### **Amphibien**

für den **Kammolch** die Erhaltung oder Wiederherstellung von struktureichen Landlebensräumen (z. B. Brachland, feuchte Waldgebiete, extensives Grünland, Hecken) und Laichgewässern (besonnte Stillgewässer mit ausgedehnten Flachwasserbereichen und reichhaltiger Ufer- und Wasservegetation) sowie die Vermeidung von Beeinträchtigungen durch Schadstoffeinträge in die Habitate,

für die **Rotbauchunke** die Erhaltung oder Wiederherstellung der Laichgewässer (flache, besonnte Stillgewässer mit reicher submerser und emerser Vegetation), die Gewährleistung eines dynamischen Wasserhaushaltes, die Erhaltung struktureicher, extensiv genutzter Landlebensräume mit vielfältigen Versteckmöglichkeiten (z. B. Hecken, Totholz) und die Vermeidung von Beeinträchtigungen durch Eutrophierung oder Schadstoffeinträge in die Habitate,

### **Schmetterlinge**

für den **Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling** die Erhaltung oder Wiederherstellung der Habitatflächen (strukturierte und kleinräumig gegliederte, unterschiedlich genutzte Frisch- und Wechselfeuchtgrünland-Komplexe und zugehörige Säume mit ausreichendem Vorkommen des Großen Wiesenknopfes und optimalen Lebensbedingungen für die Wirtsameise *Myrmica rubra*), die Erhaltung habitatprägender Nutzungsformen, insbesondere der Wiesenmahd unter Berücksichtigung der Larvalentwicklungsdauer und die Vermeidung von Beeinträchtigungen durch negative standörtliche Veränderungen, unverträgliche Nutzungsintensivierung oder eine Zerstörung der Bauten der Wirtsameise,

für den **Eschen-Scheckenfalter** die Erhaltung oder Wiederherstellung der Habitatflächen (struktureiche, gestufte und lichte Waldrandbereiche und Waldinnensäume), die Durchführung geeigneter Bewirtschaftungsformen mit Förderung des Eschen-Jungwuchses und ggf. erforderlichen Neupflanzungen, die Sicherstellung eines ausreichenden Nektar- und Raupenfutterpflanzenangebotes (Erhalt von Brach-

und Saumstreifen, Beachtung der artspezifischen Anforderungen zum Mahdzeitpunkt) und die Vermeidung von Beeinträchtigungen durch den Ausbau oder die Versiegelung von Wegen,

für den **Goldenen Scheckenfalter** die Erhaltung oder Wiederherstellung der Habitatflächen (offenes, blütenreiches Magergrünland mit ausreichendem Vorkommen von besonnten und wüchsigen Wirtspflanzen in lockerer Vegetationsstruktur) und die Vermeidung von Beeinträchtigungen durch die Aufgabe von habitatprägender Nutzung oder Mahd während Raupenphase und Flugzeit,

für den **Großen Feuerfalter** die Erhaltung oder Wiederherstellung der Habitatflächen (strukturierte und kleinräumig gegliederte, unterschiedlich genutzte Grünlandkomplexe bzw. voll besonnter, nur sporadisch genutzte Flächen mit größeren, freistehenden Beständen der Raupenfutterpflanzen) und die Vermeidung von Beeinträchtigungen durch eine Mahd der Larvalhabitate zwischen Eiablage und Winterruhe oder eine großflächige Mahd während der Flugzeit,

für die **Haarstrangwurzeule** die Erhaltung oder Wiederherstellung der Habitatflächen (Halbtrockenrasen in wärme- und luftfeuchtebegünstigter Lage mit ausreichend großem Vorkommen des Echten Haarstrangs (*Peucedanum officinale*) als Raupenfutterpflanze), die Erhaltung der habitatprägenden Nutzungsformen unter Berücksichtigung der artspezifischen Anforderungen und die Vermeidung von Beeinträchtigungen durch den Eintrag von Pflanzenschutzmitteln oder eine Verbrachung von Habitatflächen,

für die **\*Spanische Flagge** die Erhaltung oder Wiederherstellung der Habitatflächen (warmfeuchte, gut bis mäßig besonnte, nicht oder extensiv genutzte Hochstaudenfluren mit geeigneten Blütentrachten, v.a. Wasserdost bzw. Dost), die Erhaltung und Förderung von Gebüsch, lichten Gehölzbeständen und strukturreichen Waldinnen- und – außenmänteln (insbesondere mit Brombeere, Haselnuss oder Sal-Weide) einschließlich ihrer Säume,

## **Käfer**

für den **\*Eremiten** die Erhaltung und Förderung der Habitatbäume, eines dauerhaften und ausreichenden Anteils an Alt- und Totholz (insbesondere Großhöhlen- und Uraltbäume in möglichst sonnenexponierten Lagen), lichter Gehölzbestände mit verschiedenen Altersstufen sowie die Vermeidung von Beeinträchtigungen durch anthropogene Einflüsse an Höhlen oder Mulmkörpern oder den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln,

für den **Heldbock** die Erhaltung und Förderung von Habitatbäumen, eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von Großhöhlen- und Uraltbäumen in möglichst sonnenexponierten Lagen, ggf. die Erhaltung und Förderung locker strukturierter Stieleichenwälder mit Hudewaldcharakter und die Vermeidung von Beeinträchtigungen durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln,

für den **Hirschkäfer** die Erhaltung und Förderung eines ausreichenden Anteils an Alt- und Totholz, insbesondere von Baumstubben, Großhöhlen- und Uraltbäumen, eines ausreichenden Angebotes an nachwachsenden, absterbenden und sich zersetzenden Eichen als Brutbäume, ggf. die Erhaltung und Förderung lichter Alteichenbestände sowie die Vermeidung von Beeinträchtigungen durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln,

für den **Schmalbindigen Breitflügel-Tauchkäfer** die Erhaltung und Förderung der Habitate (große, besonnte, nährstoffarme Gewässer mit Flachwasserbereichen und ausgeprägter Verlandungszone mit sub- und emerser Vegetation), die Erhaltung, Anlage oder Wiederherstellung von Pufferstreifen mit nicht oder extensiv genutztem

Offenland zur Vermeidung des Eintrages von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sowie die Vermeidung von Beeinträchtigungen durch Gewässerausbau oder eine nicht angepasste Gewässerunterhaltung,

für den **Veilchenblauen Wurzelhalsschnellkäfer** die Erhaltung und Förderung eines dauerhaften, ausreichenden Anteils an Alt- und Totholz, insbesondere von Großhöhlen- und Uraltbäumen (insbesondere Rot- und Hainbuche, Stiel- und Trauben-Eiche) und die Vermeidung von Beeinträchtigungen durch Störungen oder Veränderungen an Höhlen oder Mulmkörpern oder den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln,

## **Pflanzen**

für das **Firnisglänzende Sichelmoos** die Erhaltung oder Wiederherstellung der Habitats (dauernasse, mesotrophe, kalkbeeinflusste, extensiv genutzte Flachmoor- bzw. Grünländer), die Gewährleistung eines oberflächennahen Grundwasserspiegels mit Quellbereichen und verzögertem Wasserabfluss sowie die Vermeidung von Beeinträchtigungen durch Nutzungsaufgabe oder Sukzession,

für den **Frauenschuh** die Erhaltung oder Wiederherstellung der Habitats (lichte Gehölze und deren Säume bzw. strukturreiche Halbtrockenrasen mit optimalen Lebensbedingungen für Bestäuber), die Vermeidung von Beeinträchtigungen durch nicht artspezifisch angepasste Bewirtschaftungsmaßnahmen oder den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, insbesondere Fungiziden,

für das **Grüne Koboldmoos** die Erhaltung oder Verbesserung der Luftgütesituation, die Erhaltung und Förderung eines hohen Anteils von starkem liegendem Totholz im Wald (vorzugsweise Nadelholz) als Trägersubstrat, die Gewährleistung eines ausgeglichenen Waldinnenklimas mit hoher Luftfeuchte durch Vermeidung von übermäßigem Auflichtungen oder durch Kahlhiebe,

für den **Kriechenden Sellerie** die Erhaltung oder Wiederherstellung der durch einen oberflächennahen Grundwasserstand charakterisierten Habitatflächen (feuchte bis nasse, im Winter auch zeitweise überstaute Bereiche), die Berücksichtigung der artspezifischen Anforderungen (Erhaltung von Offenstellen z. B. durch Beweidung) sowie die Vermeidung von Beeinträchtigungen durch Nutzungsaufgabe,

für **Rogers Kapuzenmoos** die Erhaltung oder Verbesserung der Luftgütesituation sowie die Erhaltung und Förderung geeigneter Trägerbäume (Laubbäume) in ihrem spezifischen Umfeld mit artspezifisch günstigen mikroklimatischen Bedingungen,

für die **\*Sand-Silberscharte** die Erhaltung oder Wiederherstellung der Habitats (insbesondere Sandpionierfluren und Sandtrockenrasen) mit hohen Offenbodenanteilen sowie niedrigwüchsiger Vegetation durch geeignete Nutzungsformen (vorzugsweise Beweidung) sowie die Vermeidung von Beeinträchtigungen durch Eutrophierung oder Sukzession der Habitats,

für das **Scheidenblütengras** die Erhaltung oder Wiederherstellung einer natürlichen oder naturnahen stromautentypischen Hydrologie einschließlich Überflutungsdynamik und Wasserstandsschwankungen als Voraussetzung für die regelmäßige Bildung der Arthabitats (offene Sand- und Schlammflächen) und die Vermeidung von Beeinträchtigungen durch Auenabtrennung,

für das **Schwimmende Froschkraut** die Erhaltung oder Wiederherstellung der Habitats (nährstoffarme, langsam fließende Gräben bzw. Standgewässer mit sandigem bis torfigem Substrat, insbesondere konkurrenzarme bis -freie Pionierstandorte) sowie die

Vermeidung von Beeinträchtigungen durch Verbauung, starke Beschattung, Eutrophierung oder Fischbesatz in den Habitatgewässern,

für die **Sumpf-Engelwurz** die Erhaltung oder Wiederherstellung der Habitatflächen, eines ganzjährig oberflächennahen Grundwasserstandes, die Durchführung einer jährlichen Grünlandnutzung unter Berücksichtigung der artspezifischen Anforderungen, die Vermeidung von Beeinträchtigungen durch Nutzungsaufgabe, Grünlandumbruch, Neueinsaat, nicht artspezifisch angepasste Düngung, den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln oder das Vordringen insbesondere neobiotischer Fraßfeinde,

für das **Sumpf-Glanzkrout** die Erhaltung oder Wiederherstellung naturnaher hydrologischer Verhältnisse mit quelligem oder durchströmtem Charakter, die Gewährleistung von nährstoffarmen Standortbedingungen durch eine für die artspezifischen Anforderungen geeignete Nutzungsform sowie die Vermeidung von Beeinträchtigungen durch Eutrophierung oder Sukzession der Habitate,

### **Säugetiere**

für den **Biber** die Erhaltung oder Wiederherstellung einer natürlichen oder naturnahen Gewässerstruktur, die Gewährleistung einer guten bis optimalen Verfügbarkeit an Winternahrung sowie die Vermeidung von Beeinträchtigungen durch Gewässerausbau, Habitatzerschneidung (z. B. Wanderbarrieren) oder eine nicht artangepasste Gewässerunterhaltung,

für den **Fischarter** die Erhaltung oder Wiederherstellung zusammenhängender und vernetzter Oberflächengewässer mit einer natürlichen oder naturnahen Gewässerstruktur sowie die Vermeidung von Beeinträchtigungen durch angel- oder berufsfischereiwirtschaftliche Nutzung, Gewässerausbau, Habitatzerschneidung (z. B. Wanderbarrieren, insbesondere an Straßenquerungen) oder eine nicht artangepasste Gewässerunterhaltung,

für die **Fledermausarten des Offenlandes und Siedlungsbereiches (Großes Mausohr, Kleine Hufeisennase, Teichfledermaus)** die Erhaltung oder Wiederherstellung der Lebensräume (struktureiche Offenländer, insbesondere in Form kleinräumig gegliederter Kulturlandschaften mit Streuobstwiesen, extensiv genutztem Grünland und blütenreichen Weg- und Feldsäumen, verzahnt mit standortgerechten Laubwaldbeständen einheimischer Gehölzarten mit lichtem Unterwuchs, sowie im Fall der Teichfledermaus naturnahe Fließ- und Stillgewässer als Jagdhabitat), die Vermeidung von Beeinträchtigungen durch eine starke Auflichtung der Baumschicht unterwuchsarmer Waldbestände (zur Verhinderung einer für Fledermäuse lebensraumgünstigen Entwicklung der Bodendeckung bzw. Strauchschicht in Hallenwäldern) oder durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln oder sonstige insektizid wirkende Substanzen, die Förderung von Laubholzbeständen mit einem Bestandsalter von mindestens 80 Jahren vorzugsweise als Altholzinseln von mehr als 30 % des Gesamtwaldbestandes zur Sicherung der Quartierbaumdichte, die Sicherung von bekannten ober- und unterirdischen Quartieren mittels fledermausgerechter Verschlüsse sowie die Durchführung ausschließlich fledermausgerechter Umbauten, Sanierungen und Beleuchtungen in Gebäudequartieren,

für die **Fledermausarten des Waldes (Bechstein- und Mopsfledermaus)** die Erhaltung oder Wiederherstellung der Lebensräume (struktureiche Laub(misch)waldbestände einheimischer Gehölzarten mit lichtem Unterwuchs und einem langfristig gesicherten Mosaik aus mehreren Waldentwicklungsphasen), die Erhaltung von Waldlichtungen, Leitstrukturen (z. B. Hecken, Gehölzreihen, krautige Feldraine und Waldränder) und geeigneten, insektenreichen Jagdhabitaten, die Vermeidung von Beeinträchtigungen durch starke Auflichtungen in unterwuchsarmen

Waldbeständen, den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, die Gewährleistung eines Laubholzbestandes mit einem Bestandsalter von mindestens 80 Jahren vorzugsweise als Altholzinseln von mehr als 30 % des Gesamtwaldbestandes zur Sicherung der Quartierbaumdichte sowie die Sicherung von bekannten ober- und unterirdischen Quartieren mittels fledermausgerechter Verschlüsse,

für den **Luchs** die Erhaltung oder Wiederherstellung des ökologischen Verbundes für eine hinreichend ungehinderte Bewegung der Tiere innerhalb ihres Territoriums, die Erhaltung und Förderung störungsarmer, alter, strukturreicher Wälder mit Saumstrukturen und großem Totholzreichtum, die Gewährleistung eines guten Höhlen- und Unterschlupfangebotes sowie die Vermeidung von Beeinträchtigungen durch Zersiedelung oder Zerschneidung der Habitate und

für den **\*Wolf** die Erhaltung oder Wiederherstellung des ökologischen Verbundes (zur Sicherstellung einer hinreichend ungehinderten Bewegung der Tiere innerhalb ihres Territoriums und im territoriumnahen Umfeld; z. B. Streifgebiete von Jungwölfen, Abwanderung), die Gewährleistung von ungestörten Bereichen zur Jungenaufzucht (Wurfhöhlen, Rendezvousplätze) sowie die Vermeidung von Beeinträchtigungen durch Zersiedelung oder Zerschneidung der Habitate.

- (3) In § 4 der gebietsbezogenen Anlagen sind weiterführende Festlegungen zu gebietsspezifischen Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen verankert.

## **Kapitel 4**

# **SCHLUSSVORSCHRIFTEN**

### **§ 15**

#### **Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen, ergänzende Anordnungen**

- (1) Die in Kapitel 2 sowie § 3 der gebietsbezogenen Anlagen enthaltenen Bestimmungen entsprechen Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Schutzzweck aufgeführten LRT und Arten.
- (2) Die ONB kann ergänzend zu den Vorgaben dieser Verordnung Bestimmungen zu Bewirtschaftungsplänen, Auflagen und Anordnungen erlassen, soweit dies zur Gewährleistung eines günstigen Erhaltungszustandes der unter den §§ 4 und 5 sowie § 2 der gebietsbezogenen Anlagen genannten Schutzgüter erforderlich ist. Davon unberührt bleiben die gemäß § 3 Absatz 2 BNatSchG festgelegten Befugnisse zur Anordnung oder Durchführung von Maßnahmen der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden. An die Stelle von Anordnungen können auch vertragliche Vereinbarungen treten, sofern das Ziel damit in gleicher Weise erreicht werden kann.
- (3) Die in Kapitel 3 aufgeführten Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen dienen darüber hinaus der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Schutzzweck aufgeführten LRT und Arten. Sie dienen als Handlungsempfehlungen und können im Rahmen der Umsetzung dem jeweiligen Einzelfall angepasst werden. Als Umsetzungsinstrumente dienen - soweit erforderlich – insbesondere:
1. Bewirtschaftungspläne, Auflagen und Anordnungen,



2. durch UNB oder ONB durchgeführte oder mit ihnen abgestimmte Pflege, Entwicklungs- oder Wiederherstellungsmaßnahmen; diese sind von den Eigentümern oder Nutzungsberechtigten nach vorheriger Bekanntgabe durch die UNB zu dulden,
  3. freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen von Agrarumweltmaßnahmen und Waldumweltmaßnahmen.
- (4) Wird der Erhaltungszustand der unter den §§ 4 und 5 sowie § 2 der gebietsbezogenen Anlagen genannten Schutzgüter durch eine verbotene, erlaubnis-, einvernehmens- oder anzeigepflichtige Handlung i. S. d. § 19 verschlechtert, so ist durch die UNB die Einstellung der Handlung anzuordnen und die Wiederherstellung eines hinsichtlich der jeweiligen Erhaltungszustände gleichwertigen Zustandes zu verlangen. Die Wiederherstellung ist von den Eigentümern oder Nutzungsberechtigten nach vorheriger Bekanntgabe durch die UNB zu dulden.
  - (5) Treten bei sich überlagernden Vogelschutzgebieten und FFH-Gebieten Zielkonflikte auf, entscheidet das LAU über die Prioritätensetzung.
  - (6) Sollten im Einzelfall Konflikte mit den Zielen der EU-WRRL auftreten, so gilt das weiterreichende Umweltziel. Die Abwägung hat durch UNB und Untere Wasserbehörde (UWB) unter Beachtung von Art. 4 Abs. 1 EU-WRRL und ggf. Hinzuziehung des LAU zu erfolgen. Kommt eine Einigung nicht zustande, ist das Landesverwaltungsamt als obere Naturschutz- und Wasserbehörde einzubeziehen. Soweit gemäß Abwägung der Schutzzweck dieser Verordnung nachrangig sein sollte, sind Artikel 6 Absätze 3 und 4 FFH-RL bzw. § 34 BNatSchG zu beachten.

## **§ 16**

### **Gültigkeitsbereich der Schutzbestimmungen**

Die Schutzbestimmungen dieser Verordnung gelten auch für Handlungen außerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung, die in die besonderen Schutzgebiete hineinwirken können. Hierbei sind die Anforderungen des § 33 Absatz 1 BNatSchG zu beachten.

## **§ 17**

### **Unberührtheit**

Von dieser Verordnung unberührt bleiben:

- (1) das Gesetz über den Nationalpark „Harz (Sachsen-Anhalt)“<sup>32</sup> sowie die Vereinbarung i. S. d. § 32 Absatz 4 BNatSchG zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Ländern Brandenburg und Sachsen-Anhalt zum Schutz von Natur und Landschaft auf militärisch genutzten Flächen des Bundes<sup>33</sup> (Vereinbarungsgebiete gemäß Artikel 1 der Vereinbarung) in FFH-Gebieten und in Europäischen Vogelschutzgebieten; mit Beendigung dieser Vereinbarung für Gebiete oder Gebietsteile sind die betreffenden Flächen gemäß den Bestimmungen dieser Verordnung zu behandeln,
- (2) die Verordnungen des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt über die Naturschutzgebiete „Aland-Elbe-Niederung“<sup>34</sup>, „Bergbaufolgelandschaft Kayna-Süd“<sup>35</sup>,

<sup>32</sup> GVBl. LSA 2005, S. 816

<sup>33</sup> MBl. LSA 2011, S. 508

<sup>34</sup> ABl. LVwA 7/2009, S. 176, zuletzt geändert durch die Paragraphen 6 und 7 der Verordnung vom 10. April 2012 (AbI. LVwA 4/2012, S. 50)

<sup>35</sup> ABl. LVwA 12/2010, S. 233

„Bielsteinhöhengebiet bei Rübeland“<sup>36</sup>, „Glücksburger Heide“<sup>37</sup>, „Harper Moor“<sup>38</sup>, „Ohre-Drömling“<sup>39</sup>, „Oranienbaumer Heide“<sup>40</sup>, „Stollensystem Büchenberg bei Elbingerode“<sup>41</sup>, „Teufelsmauer und Bode nordöstlich Thale“<sup>42</sup>, „Mittlere Elbe einschließlich Steckby-Lödderitzer Forst“<sup>43</sup> sowie über das Landschaftsschutzgebiet „Drömling“<sup>44</sup>, die Verordnung des Landkreises Börde über den geschützten Landschaftsbestandteil „Wormsdorfer Salzwiesen“<sup>45</sup>, die Verordnung des Burgenlandkreises über den geschützten Landschaftsbestandteil „Gehölz bei Osterfeld“<sup>46</sup>, die Verordnung des Landkreises Jerichower Land über die Erklärung der „Binnendüne Fuchsberg Gommern“ zum geschützten Landschaftsbestandteil<sup>47</sup>, die Verordnung des Landkreises Mansfeld-Südharz über den geschützten Landschaftsbestandteil „Schwermetallrasen bei Hornburg“<sup>48</sup>, die Verordnungen des Landkreises Harz über die geschützten Landschaftsbestandteile „Bielsteintunnel bei Hüttenrode“<sup>49</sup> und „Pinge Weißer Stahlberg“<sup>50</sup>, die Verordnungen des Landkreises Saalekreis über die geschützten Landschaftsbestandteile „Engelwurzweide östlich Bad Dürrenberg“<sup>51</sup>, „Pfeifengrasweide bei Günthersdorf“<sup>52</sup> und „Schafhufe westlich Günthersdorf“<sup>53</sup>, die Verordnung des Altmarkkreises Salzwedel über den geschützten Landschaftsbestandteil „Kuhshelle Recklingen“<sup>54</sup> sowie die Verordnung des Landkreises Stendal über den geschützten Landschaftsbestandteil „Spitzer Berg südwestlich von Klinken“<sup>55</sup>;

Gebietsabgrenzungen und Festlegungen zum Umgang mit den aufgeführten Schutzgebieten ergeben sich aus den entsprechenden Verordnungen,

- (3) die Allgemeinverfügung des Landkreises Börde zur Sicherung des Vogelschutzgebietes (EU-SPA) „Colbitz-Letzlinger Heide“ und der FFH-Gebiete „Colbitz-Letzlinger Heide“ und „Colbitzer Lindenwald“<sup>56</sup>, die Allgemeinverfügung des Landkreises Stendal zur Sicherung des Vogelschutzgebietes „Colbitz-Letzlinger Heide“ und des FFH-Gebietes „Colbitz-Letzlinger Heide“<sup>57</sup>, die Allgemeinverfügung des Altmarkkreises Salzwedel zur Sicherung des Vogelschutzgebietes „Colbitz-Letzlinger Heide“ und den FFH-Gebieten „Colbitz-Letzlinger Heide“ und „Jävenitzer Moor“<sup>58</sup>;

---

<sup>36</sup> ABI. LVwA 8/2012, S. 125

<sup>37</sup> ABI. LVwA 11/2011, S. 182

<sup>38</sup> ABI. LVwA 7/2006, S. 85

<sup>39</sup> ABI. LVwA 2/2005, Sdr. v. 30.06.2 S 136, mit Berichtigung der Verordnung vom 15. November 2005: ABI. LVwA 11/2005, S. 287

<sup>40</sup> ABI. LVwA 6/2014, S. 101

<sup>41</sup> ABI. LVwA 10/2012, S. 164

<sup>42</sup> ABI. LVwA 01/2012, S. 2, mit Berichtigung der Verordnung vom 15. Februar 2012: ABI. LVwA 2/2012, S. 21

<sup>43</sup> ABI. LVwA X/20XX, S. XXX

<sup>44</sup> ABI. LVwA 5/2016, S. 74

<sup>45</sup> ABI. LK Börde 47/01 vom 23. Juni 2010

<sup>46</sup> Mitteldeutsche Zeitung vom 26. Oktober 2011, S. 12

<sup>47</sup> ABI. LK Jerichower Land 10/2011, S. 408

<sup>48</sup> ABI. Mansfeld-Südharz 9/2010, S. 14

<sup>49</sup> Harzer Kreisblatt 4/2013, S. 11

<sup>50</sup> Harzer Kreisblatt 4/2013, S. 9

<sup>51</sup> ABI. LK Saalekreis 21/2013, S. 12

<sup>52</sup> ABI. LK Saalekreis 21/2013, S. 8

<sup>53</sup> ABI. LK Saalekreis 21/2013, S. 3

<sup>54</sup> ABI. Altmarkkreis Salzwedel 11/2011, S. 120

<sup>55</sup> ABI. LK Stendal 11/2011, S. 96

<sup>56</sup> ABI. LK Börde 17/2016

<sup>57</sup> ABI. LK Stendal 06/2016, S. 39

<sup>58</sup> ABI. Altmarkkreis Salzwedel 4/2016, S. 21

Abgrenzungen und Festlegungen zum Umgang mit den Flächen ergeben sich aus den entsprechenden Allgemeinverfügungen,

- (4) Vereinbarungen i. S. d. § 32 Absatz 4 sowie Einzelanordnungen zur Sicherung von Fledermausquartieren;

die Quartiere sind in den Karten gemäß § 2 dargestellt; darüber hinaus sind in Anlage 3 Kurzinformationen zu den Quartieren verankert; sowohl Kartendarstellung als auch Quartiersinformationen haben im Rahmen dieser Verordnung ausschließlich informativen Charakter; für Prüfungen gemäß § 34 BNatSchG sind die erforderlichen Grundlagen (Vereinbarungen, Einzelanordnungen) bei der jeweils zuständigen UNB oder der ONB einzuholen.

## **§ 18**

### **Zulässige Handlungen**

- (1) Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestandskräftige behördliche Genehmigungen und Verwaltungsakte bleiben, soweit dort nichts anderes bestimmt ist, für den Zeitraum ihrer Geltungsdauer von den Schutzbestimmungen des Kapitel 2 sowie § 3 der gebietsbezogenen Anlagen dieser Verordnung unberührt. Die Umsetzung der Anforderungen von Artikel 6, Absätze 2 bis 4 der FFH-RL haben im Rahmen des Vollzugs der fachrechtlichen Vorschriften zu erfolgen. Eine Verlängerung der Genehmigungen und Verwaltungsakte hat unter Beachtung des Schutzzwecks und der Bestimmungen dieser Verordnung zu erfolgen.

- (2) Genehmigungsbedürftige Projekte, die

1. aufgrund technischer oder natürlicher Sachzwänge auf einen Standort innerhalb des Gültigkeitsbereichs dieser Verordnung angewiesen sind und
2. unter Beachtung von Artikel 6, Absätze 3 und 4 FFH-RL, von Artikel 4 VSchRL und der zu deren Umsetzung erlassenen Vorschriften des Bundes- und Landesrechts bestandskräftig zugelassen wurden oder unter Voraussetzung dieser Vorschriften zugelassen werden,

fallen nicht unter die Schutzbestimmungen des Kapitel 2 sowie § 3 der gebietsbezogenen Anlagen dieser Verordnung. Andere gesetzliche Vorgaben oder weitergehende bestehende Schutzgebietsregelungen dürfen dem nicht entgegenstehen. Die Maßstäbe für die Verträglichkeit ergeben sich aus dem Schutzzweck des betreffenden besonderen Schutzgebietes und den Schutzbestimmungen dieser Verordnung. Die für die Entscheidungen nach § 34 Absätze 1 - 5 BNatSchG zuständige Behörde trifft ihre Entscheidungen dabei im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde der gleichen Verwaltungsstufe“.

- (3) Sofern Projekte nicht gemäß Absatz 2 freigestellt sind, sind solche Maßnahmen, die bei Gefahr im Verzug i. S. d. SOG LSA<sup>59</sup> oder einer Katastrophe nach KatSG-LSA<sup>60</sup> zwingend erforderlich sind, zulässig und fallen nicht unter die Schutzbestimmungen des Kapitel 2 sowie § 3 der gebietsbezogenen Anlagen dieser Verordnung. Die Maßnahmen sind der UNB unverzüglich anzuzeigen. Die Anforderungen des

---

<sup>59</sup> Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt, in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 2014 (GVBl. LSA 2014, 182, 183, ber. S. 380), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes am 18. Dezember 2015 (GVBl. LSA S. 666, 711)

<sup>60</sup> Katastrophenschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt, in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. August 2002 (GVBl. LSA 2002, 339), zuletzt geändert am 28. Juni 2005 (GVBl. LSA S. 320)

§ 33 Absatz 1 BNatSchG sind unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes nachträglich zu erfüllen.

- (4) Die Schutzbestimmungen des Kapitel 2 sowie § 3 der gebietsbezogenen Anlagen dieser Verordnung gelten nicht für:
1. Handlungen innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen gemäß § 34 BauGB, innerhalb von vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung in Kraft getretenen B-Plangebieten gemäß § 30 BauGB sowie Vorhabens- und Erschließungsplangebieten, die nicht über die Grenzen dieser Bereiche hinauswirken,
  2. dem Schutzzweck dienende und durch ONB oder UNB durchgeführte, angeordnete oder mit ihnen abgestimmte Untersuchungen oder Maßnahmen zur Pflege, Entwicklung, Wiederherstellung, Forschung und Bildung.
- (5) Insbesondere folgende Handlungen werden zugelassen und fallen nicht unter die Schutzbestimmungen des Kapitel 2 sowie § 3 der gebietsbezogenen Anlagen dieser Verordnung, sofern dadurch der gegenwärtige Erhaltungszustand der im Schutzzweck aufgeführten LRT oder Arten nicht verschlechtert wird:
1. Handlungen innerhalb von bestimmungsfreien Zonen,
  2. Handlungen, zu deren Vornahme eine gesetzliche Verpflichtung besteht; sie sind hinsichtlich Zeitpunkt und Art der Ausführung vor ihrer Durchführung mit der UNB abzustimmen,
  3. Handlungen zur Erfüllung der hoheitlichen Aufgaben des Bundes bezüglich der Verteidigung, der Erfüllung internationaler Verpflichtungen und des Schutzes der Zivilbevölkerung,
  4. das Befahren durch Mitarbeiter von Behörden sowie behördlich Beauftragten jeweils im Rahmen ihrer Zuständigkeit zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
  5. die bestimmungsgemäße Nutzung von bestehenden Bundeswasserstraßen, Straßen, Trassen, Wegen und Plätzen, Fährverbindungen oder Deichanlagen,
  6. die bestimmungsgemäße Nutzung sowie ordnungsgemäße Instandhaltung von zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung
    - a) bestandsgeschützten oder anderen rechtmäßig bestehenden Anlagen, insbesondere energetischen, baulichen und wasserwirtschaftlichen Anlagen in bisheriger Art und bisherigem Umfang, einschließlich der erforderlichen Verkehrssicherungsmaßnahmen; darüberhinausgehende Instandsetzungsmaßnahmen bedürfen der Erlaubnis der UNB und
    - b) bestehender touristischer Infrastruktur wie Bänke oder Schilder,
  7. das Aufstellen amtlicher Schilder oder Hinweistafeln zu Informationszwecken; sie sind von den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten zu dulden,
  8. die Fortführung der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehenden Nutzung von Kolonien und sonstigen Wohngrundstücken,
  9. in Schutzzonen das uneingeschränkte Betreten, Laufenlassen von Hunden, Baden, Klettern, Zelten, Campieren, Lagern oder Übernachten im Freien durch

Personen in einem Bereich von 200 m um Wohn- und Wochenendgrundstücke sowie das Befahren von nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen i. S. d. § 2 StrG LSA für Anlieger der Grundstücke; privatrechtliche Regelungen zum Betreten von Grundstücken bleiben hiervon unberührt,

10. der bestimmungsgemäße Einsatz von Assistenz- oder Diensthunden,
11. Vereinbarungen bei erheblicher Betroffenheit.

## **§ 19**

### **Anzeigen, Erlaubnisse, Einvernehmen, Befreiungen**

- (1) **Anzeigen** sind mindestens 1 Monat vorher in schriftlicher Form bei der UNB einzureichen, soweit im Rahmen der Vorgaben dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist. Trifft diese innerhalb der jeweiligen Frist nach Eingang der Anzeige keine Entscheidung, gelten die Maßnahmen als einvernehmlich abgestimmt.
- (2) **Erlaubnisse** werden durch die UNB auf Antrag erteilt. Sie sind mindestens 1 Monat vor Durchführung der geplanten Handlung unter Angabe von deren Art, Zeitpunkt und Ort schriftlich bei der UNB zu beantragen. Die Erlaubnisse können mit Nebenbestimmungen versehen werden, die dem Schutzzweck dienen oder geeignet sind, eine Verschlechterung des jeweiligen Erhaltungszustandes der Schutzgüter zu verhindern. Die Erlaubnis ist spätestens 2 Werktage vor Zeitpunkt der geplanten Handlung zu erteilen, sofern die Handlung dem Schutzzweck des jeweiligen besonderen Schutzgebietes nicht zuwiderläuft. Sie ersetzt nicht eine etwa nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung. Erlaubnisse können widerrufen werden, wenn die erlaubte Handlung den Schutzzweck gefährdet.
- (3) Das **Einvernehmen** ist durch für die Durchführung von Maßnahmen zuständige Behörde mit der UNB herzustellen. Die zuständige Behörde hat der UNB den Sachverhalt mindestens 1 Monat vor der geplanten Maßnahme schriftlich unter Vorlage aller notwendigen Unterlagen zu unterbreiten. Die UNB hat der Maßnahme spätestens 2 Werktage vor Zeitpunkt der geplanten Handlung zuzustimmen, sofern diese dem Schutzzweck des jeweiligen besonderen Schutzgebietes nicht zuwiderläuft. Die Zustimmung ersetzt nicht eine etwa nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung. Die Zustimmung kann widerrufen werden, wenn die erlaubte Handlung den Schutzzweck gefährdet.
- (4) **Befreiungen** können gewährt werden, wenn:
  1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
  2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Im Rahmen genehmigungsbedürftiger Projekte kann auch eine Verträglichkeitsprüfung beziehungsweise eine Ausnahme nach § 34 BNatSchG erforderlich sein.

## **§ 20**

### **Vorschriften bestehender Schutzgebiete**

- (1) Die Vorschriften bestehender Verordnungen und Satzungen von Schutzgebieten, welche sich teilweise oder vollständig innerhalb der von dieser Verordnung umfassten Gebiete befinden, behalten ihre Gültigkeit und werden durch die Vorschriften dieser Verordnung nur ergänzt. Die strengere Regelung hat grundsätzlich Vorrang.

Abweichungen von dieser Vorrangregelung können durch die UNB zugelassen werden, wenn die Anwendung der strengeren Regelung dem Schutzzweck dieser Verordnung zuwiderläuft. Freistellungen, Erlaubnisse und Befreiungen können nur erteilt werden, sofern die Handlung dem Schutzzweck des jeweiligen besonderen Schutzgebietes nicht zuwiderläuft.

- (2) Vorschriften zum Schutz der Allgemeinheit vor Gefahren innerhalb von ehemaligen militärischen Truppenübungsplätzen, die das Betreten regeln, gehen den Vorschriften dieser Verordnung vor.

## **§ 21**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt:

1. nach § 69 Absatz 7 BNatSchG in Verbindung mit § 34 Absatz 1 Nr. 1 NatSchG LSA, wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt oder Handlungen vornimmt, die dem Schutzzweck zuwiderlaufen und insbesondere zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Schutzgüter führen können,
2. wer eine nach dieser Verordnung anzeige-, erlaubnis-, einvernehmens- oder befreiungspflichtige Handlung vornimmt, ohne das erforderliche Einverständnis zu besitzen.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 69 Absatz 3 Nr. 6 in Verbindung mit § 69 Absatz 6 BNatSchG geahndet werden.

## **§ 22**

### **Inkrafttreten**

- (1) Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Halle (Saale), den

Pleye  
Präsident des Landesverwaltungsamtes